Koordinierungsstelle
für Integration

HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

PARTNER DER WIRTSCHAFT

Integrationsleitfaden
für Unternehmen

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Ressort Bildungsförderung, Deutsche Kultur und Integration

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Dipartimento Diritto allo studio, Cultura tedesca e Integrazione

Informationen und Kontakt

Koordinierungstelle für Integration
Landhaus 7
Andreas-Hofer-Straße 18
39100 Bozen
Tel. 0471 413 300
koordinierung-integration@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/integration

Handelskammer Bozen
Südtiroler Straße 60
39100 Bozen
Unternehmensentwicklung
Tel. 0471 945 642
evolution@handelskammer.bz.it
www.handelskammer.bz.it

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Ressort Bildungsförderung, Deutsche Kultur und Integration
Koordinierungsstelle für Integration
Landhaus 7
Andreas-Hofer-Straße 18
39100 Bozen

Grafisches Konzept und Layout: F&P, Bz
Titelbild: Frei & Zeit, Brixen, www.freiundzeit.it

© April 2018

Integration als Chance und Ressource für die Wirtschaft in Südtirol

Gelingende Integration ist eine Voraussetzung dafür, dass in einer zunehmend vielfältigeren Gesellschaft das friedliche Zusammenleben gesichert bleibt. Grundlegend dafür sind zuallererst zwischenmenschliche Begegnungen, die auf Wertschätzung, Toleranz und gegenseitigen Respekt aufbauen. Wie bei jeder Form des Zusammenlebens müssen dabei Regeln, Rechte und Pflichten klar definiert und vereinbart werden. Es nicht so sehr entscheidend, woher jemand kommt, sondern was jeder Einzelne leistet und im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Gemeinwohl beitragen kann. Das sollte ausschlaggebend sein in einer Gesellschaft, die niemanden ausschließt.

Die Erwerbstätigkeit bildet ein Kernelement für eine gelingende Integration: Ein geregeltes Einkommen durch Arbeit führt zu Selbständigkeit und zur sozialen Absicherung. Dies ermöglicht die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und unterstützt die soziale Anerkennung. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber spielen bei der Integration neuer Mitbürger daher eine entscheidende Rolle. Auf Basis einer gezielten Strategie innerhalb des Unternehmens kann Integration durch Fordern und Fördern gut gelingen.

Der vorliegende Leitfaden für Unternehmer beleuchtet sämtliche Aspekte rund um die Integration am Arbeitsplatz und soll als Hilfsinstrument dienen. Er enthält Informationen rund um das „Diversity Management“ im Unternehmen, erläutert die rechtlichen Grundlagen und listet jene Kontaktdaten auf, die für dieses Thema von Bedeutung sind.

Die Integration neuer Mitbürgerinnen und Mitbürger ist eine Querschnittsaufgabe auf allen Ebenen. Wir sind deshalb gefordert, sie aktiv zu gestalten, weil dies für unsere lokale Wirtschaft genauso wichtig ist wie für das gesellschaftliche Zusammenleben. Gemeinsam kann dies gelingen.

Philipp Achammer
Landesrat für Deutsche Bildung
und Kultur und für Integration

Michl Ebner
Präsident der Handelskammer
Bozen

1 Unsere Arbeitswelt wird vielfältiger – Integration als Chance und Potenzial 7

Die Veränderungen des Arbeitsmarktes der Provinz Bozen 7

Diversity Management – Integration im Unternehmen 9
Was ist Diversity Management? 9
Welche Chancen und Vorteile bringt Diversity Management? 10
Die Rolle der Führungskraft im Diversity Management 10
Konkrete Maßnahmen ergreifen 11

2 Gesetzgebung und rechtliche Grundinformationen 13

Zuständigkeit und Gesetzgebungsbefugnis im Bereich Asylrecht und Migration 14

Das Landesgesetz Nr. 12/2011 „Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger“ 15

Einreise und Aufenthalt von Unionsbürgern 15
Die „Freizügigkeitsrichtlinie“ 2004/38/EG 15

Rechtliche Bestimmungen im Bereich Einreise und Aufenthalt von Nicht-EU Bürgern 16
Das Einreisevisum 17
Die Aufenthaltsgenehmigung 18
Das Verfahren zur Beantragung der ersten Aufenthaltsgenehmigung 19
Das Integrationsabkommen für neu einreisende Nicht-EU-Bürger – Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 179 vom 14. September 2011 20
Die Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung 21
Die Aufenthaltsgenehmigung für Arbeitszwecke 22
Die Aufenthaltsgenehmigung für Familienzusammenführungen 28
Die Kinder von ausländischen Staatsbürgern mit Aufenthaltsgenehmigung 28
Abweisung und Ausweisung 29
Die unterstützte freiwillige Rückkehr 29

Die italienische Staatsbürgerschaft 31

Informationen und rechtliche Bestimmungen im Bereich Flüchtlinge und Asylrecht 33
Menschen auf der Flucht 33
Flüchtlinge, Asylbewerber, Migranten? 33
Das Asylrecht 34
Das Asylverfahren in Italien 35
Asyl in Südtirol 36
Arbeit, Wohnen und Inklusion 38

3 Handlungsfelder 39

Beruf und Arbeit **40**
Arbeitssuche und Arbeitsvermittlung 40
Berufsberatung 41
Anerkennung von Berufsqualifikationen 42
Selbständigkeit und Unternehmensgründung 42

Sprache und Bildung **42**
Das Erlernen der Landessprachen 43
Vom Gesetz vorgeschriebene italienische Sprachtests 44
Das Recht auf Schulbildung und die Schulpflicht 45
Studientitelanerkennung und Berufstitelanerkennung 47

Gesundheit und Soziales **48**
Zugang zum Südtiroler Gesundheitsdienst 48
Gesundheitsleistungen für Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung 48

Wohnen **49**
Wohnbescheinigungen 49
Besondere Unterkünfte 50
Notunterkünfte 50

Interkultureller Dialog **50**
Interkulturelle Mediation 50
Interkulturelles Lernen 51
Mentorenprogramm 51
PraxisInterCultura – PIC Group 51

Kultur und Freizeit **52**
Das Vereinswesen 52
Die Kulturarbeit des Landes 52

4 Wichtige Kontakte und Anlaufstellen 55

Akteure der öffentlichen Verwaltung **56**
Die Quästur 56
Das Regierungskommissariat 56
Die Landesverwaltung 57
Die Bezirksgemeinschaften 59

Zivilgesellschaftliche Akteure 60
Caritas 60
Volontarius 61
Oew - Organisation für Eine solidarische Welt 61
Donne Nissà 61
Vereine von Personen mit Migrationshintergrund 61
Patronate 61

Glossar 62

1

Unsere Arbeitswelt wird vielfältiger – Integration als Chance und Potenzial

Die Veränderungen des Arbeitsmarktes der Provinz Bozen[1]

Studien der Beobachtungsstelle für den Arbeitsmarkt der Provinz Bozen[2] heben hervor, dass sich in den nächsten Jahren ein durch die zunehmende Bevölkerungsalterung verursachter demografischer Wandel vollziehen wird. Eine der wesentlichen Konsequenzen dieser Entwicklung ist die zunehmende sozioökonomische Untragbarkeit des Systems: in Zukunft werden zu wenige Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, um die Marktbedürfnisse derjenigen abzudecken, die nicht am Arbeitsmarkt beteiligt sind (Senioren, Kinder, usw.).

1 Teile des gegenständlichen Kapitels stammen aus dem Handbuch „Innovation mittels des strategischen Einsatzes der Verschiedenheit – Leitlinien und bewährte Praktiken im Bereich des Diversity Managements“, das vom humanitären Bereich der Landesberufschule für Handel, Tourismus und Dienstleistungen „Luigi Einaudi“ in Bozen im Zeitraum zwischen 2011 und 2013 erarbeitet und vom Europäischen Sozialfond der Autonomen Provinz Bozen mitfinanziert wurde; Das Handbuch kann unter http://www.cts-einaudi.fpbz.it/download/FP_sezione_umanistica_Opuscolo_21x21_29-05_DE_WEB.pdf heruntergeladen werden.

2 http://www.provinz.bz.it/arbeit/arbeitsmarkt/arbeitsmarkt-entwicklung.asp

Vorgenannter Arbeitskräftemangel wird voraussichtlich durch folgende Veränderungen ausgeglichen werden:

- **Verlängerung des Erwerbslebens mit einer sich daraus ergebenden Zunahme an Erwerbstätigen über dem Alter von 55 Jahren**
  Die jüngst überarbeitete Rentenreform sieht bereits eine allmähliche Verschiebung des Rentenalters bis zum Erreichen von 75 Jahren im Jahr 2065 vor.

- **Anstieg der Frauenquote auf dem Arbeitsmarkt**
  In der Provinz Bozen liegt die Beschäftigungsquote von Frauen deutlich über dem nationalen Durchschnitt (62% aller Frauen im Vergleich zu 46,4% auf nationaler Ebene). Die Kinderzahl ist – wenn auch abnehmend - durchschnittlich immer noch am höchsten (1,6 Kinder im Vergleich zum italienischen Durchschnitt von 1,41 Kindern) - Quelle ISTAT 2010.

- **Anstieg der eingewanderten Bevölkerung**
  Bereits in den letzten Jahrzehnten stellte die Einwanderung eine Ressource für die Unternehmen der Provinz Bozen dar, welche auf diese Weise die auf dem Arbeitsmarkt fehlenden Arbeitskräfte gewinnen konnten.

Die sinkende Verfügbarkeit von einheimischen Arbeitskräften aufgrund der Bevölkerungsalterung, wird dazu führen, dass unser Land aus Wirtschafts- und Produktionsgründen sowie zur Aufrechterhaltung des Sozialsystems zunehmend auf die Zuwanderung von neuen Mitbürgern angewiesen sein wird. Südtirol folgt hierbei der allgemeinen Tendenz Italiens und Europas mit der Etablierung einer immer multikulturelleren Gesellschaft. Dass Südtirol vielfältiger wird, bestätigen auch die statistischen Daten:

Zum 31. Dezember 2016 leben rund 46.000 Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft in Südtirol. Dies entspricht 8,9% der Wohnbevölkerung, wobei in etwa jeweils ein Drittel der ausländischen Mitbürger Staatsbürger eines anderen EU-Staates sind, ein Drittel Staatsbürger eines europäischen Staates, der nicht zur EU gehört, und ein weiteres Drittel die Staatsbürgerschaft eines außereuropäischen Staates besitzt. Personen aus 138 Ländern sind in den Meldeämtern der Südtiroler Gemeinden eingetragen.[3]

3 zum Weiterlesen: ASTAT, Ausländische Wohnbevölkerung 2016 (Die entsprechenden Daten werden jährlich im Frühsommer aktualisiert und können unter folgender Adresse heruntergeladen werden: http://www.provinz.bz.it/astat)

Vor diesem Hintergrund stellt die Integration von neuen Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine politische und gesellschaftliche Herausforderung unserer Zeit dar.
Die Erwerbstätigkeit bildet einen Baustein für gelingende Integration: Arbeit sorgt durch geregeltes Einkommen für Selbständigkeit und soziale Absicherung und ermöglicht es am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Wer einer Arbeit nachgeht, leistet einen sozialen Beitrag und genießt Anerkennung. Arbeitgeber/innen spielen daher bei der Integration eine besondere Rolle. Sie können ihre Mitarbeiter darin bestärken, sich in die Gesellschaft einzubringen und ihre Potenziale auszuschöpfen.
Aus diesem Grund gilt es zielgerechte Integrationsstrategien auch innerhalb des Unternehmens anzusteuern und umzusetzen.

Diversity Management – Integration im Unternehmen

Was ist Diversity Management?

Diversity Management ist eine Führungsstategie, mit der die individuellen Verschiedenheiten der Belegschaft eines Unternehmens zu seinem wirtschaftlichen Erfolg eingesetzt werden. Es handelt sich dabei um einen langfristigen Prozess im Zeichen des Wandels, der die Aufwertung und Ausschöpfung des einzigartigen Beitrages eines jeden Beschäftigten zum Ziel hat und jedem Einzelnen ermöglicht, ein breites Spektrum von Fähigkeiten und Verhaltensweisen innerhalb der Organisation zu entfalten, welches sein jeweiliges Geschlecht, seine Rasse, seine Staatsangehörigkeit, seinen Hintergrund und seine Erfahrungen widerspiegelt.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf der **ethnischen Vielfalt innerhalb des Betriebes,** wobei die Verschiedenheiten im Unternehmen durchaus auch andere Dimensionen betreffen können: Es gibt darüber hinaus zahlreiche weitere Aspekte, die Personen voneinander unterscheiden, wie Alter, Geschlecht, körperliche Fähigkeiten usw. (siehe Abbildung zu den organisatorischen Dimensionen).

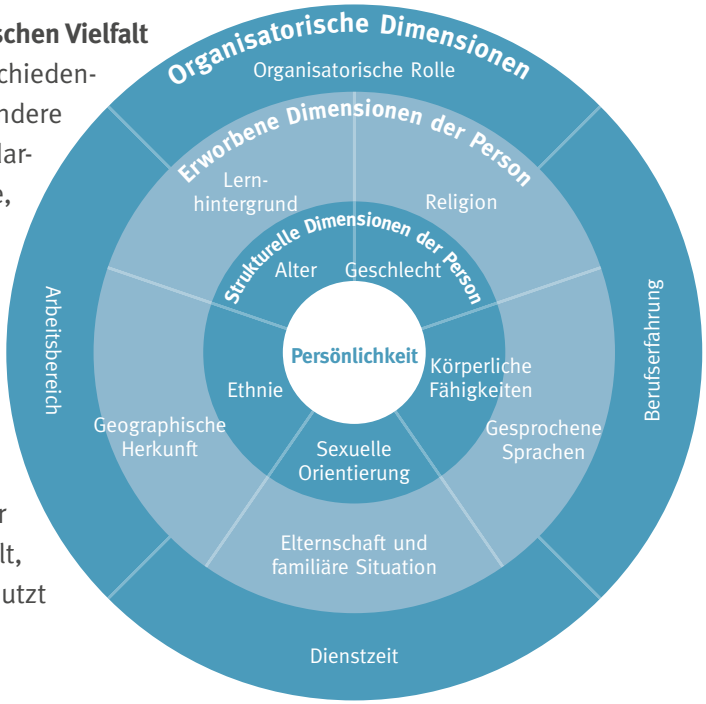

Diversity Management beruht auf der Grundidee, dass auf einem immer differenzierteren Arbeitsmarkt die Vielfalt der Mitarbeiter eine Bereicherung darstellt, wenn diese effizient eingebracht und genutzt wird.

Die gezielte Beschäftigung von Menschen mit internationaler Herkunft sowie der professionelle Umgang mit Kundinnen und Kunden mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen können gerade in einer wachsend globalisierten Wirtschaftswelt ein wichtiger Erfolgsfaktor sein: Eine interkulturelle, mehrsprachige Belegschaft kann den Zugang zu neuen Märkten eröffnen sowie heterogene Kundengruppen ansprechen.

Welche Chancen und Vorteile bringt Diversity Management?

In einem Moment des Wandels und der Krise sind der Ausbau des Auslandsmarktes, der Gewinn neuer Talente für das eigene Unternehmen, ein konkretes und deutliches ethisches Engagement, die Schaffung eines betriebsinternen Klimas, in dem sich die Mitarbeiter nützlich fühlen und im Sinne einer Wachstumssteigerung des Unternehmens motiviert sind, wesentliche Faktoren für den Aufschwung eines Unternehmens.

Engagierte und motivierte Mitarbeiter sind zweifellos eine wichtige Ressource für ein Unternehmen, da sie mehr Flexibilität, eine stärke Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Kundschaft und eine größere Tendenz zur Lösung der Schwierigkeiten, denen die Unternehmen alltäglich ausgesetzt sind, mittels kreativer und innovativer Lösungen gewährleisten. Zudem sind geschätzte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stärker im Unternehmen eingebunden und sorgen für Stabilität und sinkende Fluktuation im Personalwechsel.

Die Rolle der Führungskraft im Diversity Management

Führungskräfte sind zentral wichtig, um Diversity Management im Unternehmen zu verankern. Sie sind die Entscheidungsträger für Veränderungen in Strukturen und Prozessen und sie sind diejenigen, die MitarbeiterInnen führen. Sie tragen dabei die Verantwortung, Potenziale zu erkennen, zu entwickeln und zu nutzen. Sie setzen Diversity Management um und gestalten es mit. Sie sind die HauptnutznießerInnen von Diversity Management, aber auch die HauptträgerInnen. Oft ist es aber schwierig, Führungskräfte von Diversity Management zu überzeugen und ihnen Diversity Strategien zu vermitteln, denn Diversity Management bedeutet Veränderungen – sowohl für Ziele und Abläufe im Unternehmen als auch für das individuelle Denken und Handeln. Veränderung bedeutet oft Ungewissheit, Unordnung, Unsicherheit, Loslassen des Bekannten: daher ist Widerstand gegen (jede Art von) Veränderungen natürlich, automatisch und logisch.

Vor diesem Hintergrund gilt es, zuallererst Führungskräfte für Diversity Management zu gewinnen und mit ihrer Hilfe Wertschätzung für Diversity zu fördern.

Konkrete Maßnahmen ergreifen

Der Änderungsprozess in Richtung eines effizienteren Managements der Verschiedenheit vollzieht sich nicht schlagartig, sondern geht Schritt für Schritt vor sich. Das im Handbuch „Innovation mittels des strategischen Einsatzes der Verschiedenheit“ vorgeschlagene Modell sieht drei Entwicklungsstadien vor, die in zeitliche Sequenzen unterteilt werden.[4] Die vorgenannten Ziele sind miteinander verbunden: wird das erste Ziel nicht erreicht, kann die Organisation größere Schwierigkeiten bei der Verfolgung der nachfolgenden Ziele begegnen.

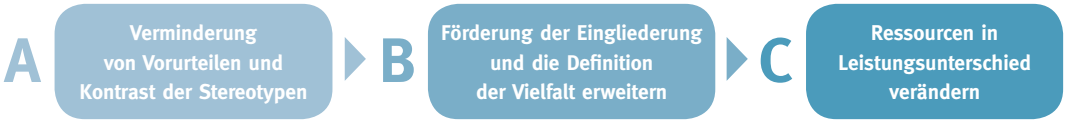

Ziel A: Abbau der Vorurteile und Bekämpfung der Stereotypen

In einigen Organisationen wird die Verschiedenheit in erster Linie als ein zu lösendes Problem betrachtet: Vorurteile gegenüber einigen Beschäftigungskategorien erschweren die Begegnung mit der Verschiedenheit.

Einige Beispiele möglicher Vorurteile:

- die Personen mit einem andersartigen kulturellen Hintergrund passen sich nicht an die „korrekte Arbeitsweise“ an;
- die Frauen haben andere Prioritäten im Leben;
- ältere Menschen sind wenig motiviert und haben reduzierte Fähigkeiten bei der beruflichen Weiterentwicklung.

4 Für eine Vertiefung des theoretischen Modells siehe Fornari L. (2012), Gestione delle differenze in ambito aziendale: un approccio dinamico al Diversity Management, in Giovannini D., Vezzali L., Relazioni Multiculturali. Climi Lavorativi e Modelli di Integrazione, Guerini, Milano. Benett M. (1993), Towards ethnorelativism: A developmental model of intercultural sensitivity, in R. M. Paige, Euducation for the intercultural experience (2nd ed., S. 21-71), Yarmouth, ME: Intercultural Press.

Ziel B: Begünstigung der Inklusion und Erweiterung der Definition der Verschiedenheit

Ein inklusives Klima innerhalb der Organisation begünstigt ein vermehrtes Zugehörigkeitsgefühl und eine stärkere Motivation aller Beschäftigten.

Jede Person hat unterschiedliche Ansprüche und Bedürfnisse und zwar entsprechend:

- der jeweilig aktuellen Lebensphase;
- der objektiven körperlichen/psychischen Grenzen;
- religiöser Gebote oder des gewählten Lebensstils;
- der Verpflichtungen, die man außerhalb des Arbeitsumfeldes wahrnehmen muss;

Ein Arbeitsumfeld, das in der Lage ist, diese verschiedenen Bedürfnisse zu berücksichtigen, hat positive Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und die Motivation des Personals. Eine vorteilhafte Wechselwirkung zwischen den Bedürfnissen der Beschäftigten und den Bedürfnissen der Organisation soll begünstigt und das Thema der Verschiedenheit aufgegriffen werden. Dabei ist es wichtig, dass die Verschiedenheit als eine Eigenschaft, welche alle Mitarbeiter kennzeichnet – und nicht nur bestimmter Kategorien – hervorgehoben wird: jeder kommuniziert anders, bewältigt Konflikte auf seine Weise und übt auf seine Art seine Führungsrolle aus. Die Betonung dieser Unterschiede ermöglicht die Betrachtung der Verschiedenheit als ein unterscheidendes Merkmal, das Allen gemein ist und sich zugunsten des Unternehmens auswirkt.

Ziel C: Die Verwandlung der Ressource der Verschiedenheit in Performance

Die reine Gegenwart von Personen mit unterschiedlichen Merkmalen bringt nicht automatisch eine größere Effizienz mit sich. Erst die Umwandlung der Ressource der Verschiedenheit in Leistung bringt den Mehrwert für das Unternehmen.

Das allgemein zu Grunde liegende Prinzip ist, dass ein größeres Vorhandensein von Verschiedenheiten im Unternehmen, vielseitige Ansätze und Sichtweisen einbringt. Diese Faktoren begünstigen wiederum eine erhöhte Kreativität und Innovationsfähigkeit der Organisation selbst, welche vor allem in Krisenzeiten für die Entwicklung der Unternehmen von grundlegender Bedeutung sein können.

2
Gesetzgebung und rechtliche Grundinformationen

Das folgende Kapitel gibt einen kurzen Einblick in die aktuelle Gesetzgebung im Bereich Migration und Asylrecht mit Schwerpunkt auf die Themengebiete der Einreise, des Aufenthalts und der Staatsbürgerschaft. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Zuständigkeiten gemäß Art. 117 der Verfassung sowie auf die lokale Landesgesetzgebung gelegt.

Nachstehende Grundinformationen dienen lediglich der ersten Orientierung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zuständigkeit und Gesetzgebungsbefugnis im Bereich Asylrecht und Migration

Die Einwanderung, das Asylrecht und die rechtliche Stellung von Bürgern aus Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören unterliegen gemäß Art. 117 der Verfassung der ausschließlichen Gesetzgebung des Staates. Dies bedeutet, dass auf nationaler Ebene entschieden wird, wer zu welchen Bedingungen nach Italien einreisen und sich hier aufhalten darf. Insbesondere regelt das Staatsgesetz die Voraussetzungen zur Einreise, die Bedingungen zur Ausstellung einer Aufenthaltsgenehmigung bzw. zur Erneuerung derselben, die Anforderungen zur Beantragung des internationalen Schutzes und vieles mehr.

Auch die Voraussetzungen und die Modalitäten zum Erhalt der Staatsbürgerschaft unterliegen der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates.

Grundlegende Gesetzestexte auf staatlicher Ebene

- Gesetz Nr. 91 vom 5. Februar – Erwerb der Staatsbürgerschaft
- G.V.D. vom 25. Juli 1998, Nr. 286 „Einheitstext für Immigrationsfragen und Normen über die Bedingungen des Ausländers“,
- Ministerialdekret des Außenministeriums vom 12. Juli 2000 – bezüglich der verschiedenen Visakategorien
- G.V.D. vom 28. Jänner 2008, Nr. 25 (Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/33 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen)
- G.V.D. vom 19. November 2007, Nr. 251 (Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/83 – Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes)
- G.V.D. vom 18. August 2015, Nr. 142 (Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/33 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, sowie der EU-Richtlinie 2013/32, zum gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes)

Das Landesgesetz Nr. 12/2011 „Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger“

Vorbehaltlich der geltenden internationalen, europäischen und staatlichen Gesetzgebung und unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des menschlichen Zusammenlebens, hat das Landesgesetz Nr. 12/2011 die Weichen für künftige Integrationsarbeit in Südtirol gestellt. Die im Gesetz angeführten Maßnahmen und Aufgaben wurden im Detail mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 35, vom 15. Oktober 2012 geregelt, wobei der Koordinierungsstelle für Integration, welche beim Landesressort für Bildungsförderung, Deutsche Kultur, Integration angesiedelt ist, eine koordinierende Funktion zugesprochen wurde.

Auch das Koalitionsabkommen der Landesregierung vom 30. Dezember 2013 dient als Handlungsgrundlage und gibt der Südtiroler Integrationsarbeit politischen Halt.

Im Jahr 2016 wurde in einem von der Bevölkerung und den gesellschaftlichen Akteuren und Multiplikatoren aktiv gestalteten Prozess eine gemeinsame Integrationsvereinbarung ausgearbeitet, die Rechte und Pflichten definiert. Sie beinhaltet gesellschaftlich getragene Grundsätze und Leitziele, um das Zusammenleben in Vielfalt zu ermöglichen. Die Vereinbarung wurde vom Landesintegrationsbeirat gutgeheißen und von der Südtiroler Landesregierung genehmigt. Der vollständige Text kann unter http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/integration/downloads/integrationsvereinbarung_broschure_D_web.pdf heruntergeladen werden.

Einreise und Aufenthalt von Unionsbürgern

Nachstehende Informationen beziehen sich nur auf Einreise und Aufenthalt von Unionsbürgern. Diese können sich in der Regel in der EU frei bewegen und benötigen weder Visum noch Aufenthaltsgenehmigung.

Die „Freizügigkeitsrichtlinie“ 2004/38/EG

Das Recht auf freien Aufenthalt wird durch die sogenannte Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG geregelt: Jeder EU-Bürger und jede EU-Bürgerin kann sich bis zu drei Monate im EU Raum frei bewegen und sich lediglich mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass in einem anderen Mitgliedsstaat aufhalten bzw. niederlassen. Wenn sich EU-Bürger und

Bürgerinnen für mehr als drei Monate in einem anderen Mitgliedsstaat aufhalten wollen, müssen sie sich ins Melderegister der jeweiligen Wohnsitzgemeinde eintragen lassen.

EU-Bürgerinnen und Bürger haben außerdem das Recht, sich in den anderen Mitgliedsstaaten unter denselben Bedingungen wie die inländische Bevölkerung wirtschaftlich zu betätigen und somit als selbständiger oder abhängiger Beschäftigter einen Beruf auszuüben bzw. eine Dienstleistung anzubieten.

In Italien muss man den Wohnsitzwechsel innerhalb von 20 Tagen nach Umzug beim Meldeamt der Ankunftsgemeinde erklären. Neben der neuen Wohnadresse, der Steuernummer sowie einem gültigen Ausweis, wird bei der Anmeldung auch eine Bestätigung über die Arbeitstätigkeit oder – im Falle von Studium oder Weiterbildung – die Einschreibebestätigung der Bildungseinrichtung verlangt. Sollte der/die Einreisende noch in keinem Arbeitsverhältnis stehen bzw. an keinem Lehr- oder Studiengang eingeschrieben sein, muss die Verfügbarkeit ausreichender Geldmittel sowie der Besitz einer Krankenversicherung, welche künftige Gesundheitskosten abdeckt, mittels Ersatzerklärung nachgewiesen werden. Die Richtlinie sieht nämlich vor, dass der/ die Einreisende nicht dem Sozialsystem des Gastlandes zu Lasten fallen darf und in der Lage sein muss, sich bzw. auch eventuelle Familienmitglieder wirtschaftlich zu erhalten.
Um in den Genuss einer Krankenversicherung zu kommen, ist eine Einschreibung beim lokalen Gesundheitsdienst (ASL – Azienda Sanitaira Locale) notwendig. Der Versicherungsschutz ist in der Regel an eine Arbeitstätigkeit gebunden. Wer nicht die Voraussetzungen erfüllt, sich beim Nationalen Gesundheitsdienst anzumelden und nicht in seinem Herkunftsland versichert ist, muss eine private Krankenversicherung abschließen.

Der vollständige Text der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG zum Nachlesen und Herunterladen: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:158:0077:0123:de:PDF

Rechtliche Bestimmungen im Bereich Einreise und Aufenthalt von Nicht-EU Bürgern

Die nachstehenden Informationen beziehen sich nur auf Einreise und Aufenthalt von Nicht-EU-Bürgern und Bürgerinnen, zumal Unionsbürger das Recht auf freien Aufenthalt in jedem anderen Mitgliedsstaat genießen (siehe vorheriges Kapitel).

Das Einreisevisum

Für einen Nicht-EU-Bürger bzw. eine Nicht-EU-Bürgerin, der bzw. die nach Italien kommen möchte, beginnt die Planung in der Regel im Herkunftsland mit der Beantragung eines Visums bei der zuständigen italienischen Botschaft oder beim italienischen Konsulat. Mit einem Visum erhält ein ausländischer Bürger bzw. eine ausländische Bürgerin die Erlaubnis, Italien zu betreten. Es handelt sich hierbei in den meisten Fällen um eine Grundvoraussetzung, um legal nach Italien einzureisen.

Allgemeine Voraussetzungen für ein Einreisevisum:

- Besitz eines Reisepasses oder eines anderen Reisedokuments, welches von Italien anerkannt ist;
- Keine Eintragung im Schengener Informationssystem (SIS), welche die Einreise untersagt;
- Keine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen.

Gemäß Art. 4, Abs. 4 des Einheitstextes Nr. 286/1998 kann die Einreise nach Italien durch Ausstellung zweier verschiedener Kategorien von Visa ermöglicht werden:

Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt

Dieses ermöglicht die Ein- oder Durchreise für **maximal 90 Tage** und gilt sowohl für Italien als auch für die anderen Länder des Schengenraums. Mit diesem Visum kann man sich für die festgelegte Zeit frei im Schengenraum bewegen. In der Regel handelt es sich um Visa für Tourismus, Geschäftsreisen, Sportveranstaltungen und Studium.
Aufgrund bilateraler Abkommen benötigen Bürger aus bestimmten Nicht-EU-Ländern für Kurzaufenthalte kein Visum. Dies gilt etwa für Albanien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, Japan und die USA.

Visum für einen langfristigen Aufenthalt

Mit einem Einreisevisum für einen **langfristigen Aufenthalt** kann sich die Person für einen Zeitraum **von über 90 Tagen** in Italien aufhalten. Gleichzeitig kann sich die Person für maximal 90 Tage pro Halbjahr in andere Schengenländer begeben, darf jedoch dort nicht arbeiten, kein Praktikum absolvieren oder aus Studiengründen einreisen.
Es gibt 20 Arten von Visa, die sich je nach Einreisegrund unterscheiden (z.B. Studium, Arbeit, Urlaub, Familienzusammenführung). Eine vollständige Auflistung der verschiedenen Kategorien von Visa ist im Ministerialdekret des Außenministeriums vom 12. Juli 2000 enthalten.

Die Aufenthaltsgenehmigung

Die Aufenthaltsgenehmigung ist die Ermächtigung, sich legal in Italien **aufzuhalten** (zur Erinnerung: Das Visum ist hingegen die Ermächtigung, legal nach Italien **einzureisen**).
Ausländische Staatsbürger, die sich **länger als 90 Tage** in Italien aufhalten wollen, müssen eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen.
Die Aufenthaltsgenehmigung hängt direkt von der Art des Visums ab, das erlassen worden ist. Dies bedeutet, dass die in Anfrage angeführte Begründung jener des Visums entsprechen muss: z.B. kann man mit einem Visum für abhängige Arbeit ausschließlich eine Aufenthaltsgenehmigung für abhängige Arbeit beantragen. Die Gültigkeit der Aufenthaltsgenehmigung entspricht jener des Visums, allerdings ist es nicht notwendig, ein neues Visum zu beantragen, sobald man die Aufenthaltsgenehmigung erneuern will.

Für einen Zeitraum von fünf Jahren muss die Aufenthaltsgenehmigung bei Fälligkeit erneuert werden. Nach fünf Jahren legalem Aufenthalt in Italien besteht die Möglichkeit eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen (**sog. Aufenthaltskarte** bzw. **Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU** – gemäß Art. 9 des Einheitstextes Nr. 286/1998). Hierfür müssen allerdings auch weitere Voraussetzungen erfüllt werden (z.B. angemessene Wohnung und Einkommensnachweis). Dies bedeutet, dass nicht alle Personen bereits nach fünf Jahren die oben genannte Art von Aufenthaltsgenehmigung erhalten.

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU

Die Voraussetzungen für diese Aufenthaltsgenehmigung sind ein mindestens fünfjähriger legaler Aufenthalt in Italien, ein Mindesteinkommen, das nicht unter dem Sozialgeld liegen darf, Italienischkenntnisse auf Niveau A2, ausreichende Kenntnisse in Gemeinschaftskunde und eine angemessene Wohnung, falls die Aufenthaltsgenehmigung auch für andere Familienmitglieder beantragt wird.

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU hat für neue Mitbürgerinnen und Bürger eine große Bedeutung, zumal sie mehr Sicherheit und Stabilität bezüglich des eigenen Aufenthaltes gibt: Die Erlaubnis ist unbefristet gültig und muss nur in Bezug auf etwaige Angaben erneuert werden (z.B. neuer Wohnsitz). Besagte Aufenthaltskarte bringt zudem auch einige Zusatzrechte mit sich, zum Beispiel in Bezug auf gewisse Leistungen, von denen Personen mit einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung ausgeschlossen sind.

Das Verfahren zur Beantragung der ersten Aufenthaltsgenehmigung

Die Aufenthaltsgenehmigung muss **innerhalb von acht Tagen** nach Einreise bei der Quästur jener Provinz beantragt werden, in der sich der/die Einreisender aufhält.
Hierzu sei jedoch angemerkt, dass man für fast alle Arten von Aufenthaltsgenehmigung auch bei der Post die erforderlichen Formulare erhält. Diese müssen ausgefüllt und mit den notwendigen Dokumenten (z.B. hygienisch-sanitäre Voraussetzungen der Wohnung) per Post an das Innenministerium übermittelt werden. Hilfestellung bei der Ausfüllung der Formulare wird von den Patronaten angeboten.
Die Post stellt bei Aushändigung der Antragsstellung eine Quittung aus, die bis zur Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung den legalen Aufenthalt bestätigt und die Inanspruchnahme aller damit verbundenen Rechte ermöglicht (z.B. die Einschreibung in den Gesundheitsdienst). Zudem kann die Person mit dieser Quittung in das Herkunftsland reisen, kann sich jedoch nicht in andere Länder des Schengenraums begeben.
Falls der Antragsteller bzw. die Antragstellerin alle Voraussetzungen erfüllt, erhält er/sie einen Termin bei der Quästur, wo ein Foto gemacht und die Fingerabdrücke abgenommen werden. In Folge wird die Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt.

Die Aufenthaltsgenehmigung enthält folgende Informationen:

Vorderseite
Vorname
Nachname
Gültig bis
Ausstellungsort und Beginn der Gültigkeit
Art der Aufenthaltsgenehmigung
Anmerkungen

Rückseite
Geburtsdatum/ Geburtsort
Staatsbürgerschaft
Geschlecht
Anmerkungen

Die Gültigkeit ist je nach Aufenthaltstitel unterschiedlich und reicht von neun Monaten für Saisonarbeit bis zu zwei Jahren z.B. für abhängige Arbeit mit einem unbefristeten Vertrag. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU hat eine unbegrenzte Gültigkeit.

Innerhalb von 60 Tagen, nachdem die Person die Aufenthaltsgenehmigung in der Quästur abgeholt hat, muss sie das Dokument in der Gemeinde registrieren und den Wohnsitz anmelden.

Bei der Wohnsitzanmeldung müssen Drittstaatsangehörige ihre Identität mittels eines gültigen Reisepasses oder eines anderen gleichwertigen Ausweises nachweisen und eine gültige Aufenthaltsgenehmigung besitzen. Ist eine gesamte Familie vom Wohnsitzwechsel betroffen, müssen zudem auch Originalurkunden aus dem Herkunftsland vorgelegt werden, aus denen die Zusammensetzung der Familie ersichtlich ist.

- Es ist außerdem ratsam, neu zugewanderte Personen darauf hinzuweisen, dass sie eine **Steuernummer** benötigen. Diese sollte **so schnell wie möglich beantragt werden,** zumal sie für eine Vielzahl von Ansuchen und Dokumenten benötigt wird. Der Antrag zum Erhalt der Steuernummer muss nur einmal gestellt werden. Für die Ausstellung ist die Agentur für Einnahmen zuständig. Aktualisierte Informationen zur Beantragung finden Sie auf der Webseite der Agentur unter www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Strumenti/Modelli/Modelli+in+altre+lingue/Vordrucke/AA4+8+-tedesco
- Auch das **Umschreiben des Führerscheins** ist für Nicht-EU-Bürger verpflichtend, falls sie seit mehr als einem Jahr in Italien ansässig sind und ihren Führerschein benutzen wollen. Informationen über die Umschreibung eines ausländischen Führerscheins erteilt das Amt für Führerscheine und Fahrbefähigungen, Abteilung Mobilität der Landesverwaltung: fuehrerscheine.patenti@provinz.bz.it

Das Integrationsabkommen für neu einreisende Nicht-EU-Bürger – Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 179 vom 14. September 2011

Seit 10. März 2012 müssen gemäß Artikel 4bis des Einheitstextes Nr. 286/1998 Personen aus Nicht-EU-Ländern, die zum ersten Mal nach Italien einreisen, älter als 16 Jahre alt sind und eine Aufenthaltsgenehmigung von mindestens einem Jahr beantragen, ein Integrationsabkommen mit dem Staat unterzeichnen.

Die Unterzeichnung erfolgt beim Einheitsschalter für Einwanderung (Sportello Unico per l'Immigrazione) des Regierungskommissariats oder bei der Quästur und verpflichtet neu eingereiste Personen aus Nicht-EU-Ländern, sich folgende Kenntnisse anzueignen:

- **Italienischkenntnisse** auf Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens (entspricht der Zweisprachigkeitsprüfung D)
- Ausreichende Kenntnisse in **Gemeinschaftskunde,** vor allem in Bezug auf Gesundheitswesen, Schule, Sozialdienste, Arbeit und Steuerpflichten. Der Staat verpflichtet sich, entsprechende 5-10 stündige Kurse zu organisieren. Zudem muss die Schulpflicht der minderjährigen Kinder erfüllt werden.

Für den Nachweis dieser Kenntnisse erhält die Person Punkte. Zudem können durch bestimmte zusätzliche, freiwillige Aktivitäten weitere Punkte erlangt werden. Es müssen innerhalb von zwei Jahren, bzw. mit Möglichkeit um Verlängerung für ein weiteres Jahr, insgesamt 30 Punkte erzielt werden, damit das Integrationsabkommen als erfüllt gilt.

Menschen, die in der Autonomen Provinz Bozen leben, können zusätzlich zum Nachweis von Italienischkenntnissen auch einen Deutschkurs besuchen und damit zehn Punkte erwerben. Der Nachweis der Italienischkenntnisse ist trotzdem unbedingt notwendig.

Personen, die nach Ablauf der Frist 0 Punkte erreichen, werden ausgewiesen, außer es handelt sich um Personen, die laut Gesetz nicht ausgewiesen werden dürfen (z.B. Flüchtlinge). Für Personen, die zwischen 1 und 29 Punkte erreichen, gilt, dass die zuständige Behörde beim Erlass von Ermessensverwaltungsakten gemäß G.V.D. Nr. 286/1998 berücksichtigt, dass das Integrationsabkommen nicht erfüllt wurde.

Die Verwaltung des Integrationsabkommens ist hauptsächlich Aufgabe des Regierungskommissariats. Das Dekret sieht die Möglichkeit vor, dass das Regierungskommissariat Abkommen, unter anderem mit den Schulämtern, abschließen kann, um die Kurse in Gemeinschaftskunde und die Sprachtests zu organisieren. In Südtirol wurde diese Möglichkeit in Anspruch genommen.

Die Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung

Die Aufenthaltsgenehmigung **muss innerhalb untenstehender Fälligkeiten erneuert werden:**

- mindestens **90 Tage** vor Ablauf bei der Aufenthaltsgenehmigung für unbefristete unselbständige Arbeit;
- mindestens **60 Tage** vor Ablauf bei Aufenthaltsgenehmigung für befristete unselbständige Arbeit;
- mindestens **30 Tage** vor Ablauf in allen anderen Fällen.

Die neue Aufenthaltsgenehmigung wird für eine Dauer erneuert, die nicht länger ist als jene der Erstausstellung. Die Quästur überprüft dabei, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung noch gegeben sind (z.B. bei abhängiger Arbeit ob die Person noch eine Arbeit hat).

Während des Verfahrens zur Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung hält sich die Person weiterhin legal auf und kann alle Rechte in Anspruch nehmen, die mit dem Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung einhergehen. Dazu gehören z.B. die Erneuerung der Identitätskarte, ein Wohnsitzwechsel, der Erwerb eines Führerscheins.

Bei einer Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung ist es notwendig, dass die Person **innerhalb von 60 Tagen,** nachdem sie die Aufenthaltsgenehmigung in der Quästur abgeholt hat, das Dokument in der Gemeinde registrieren lässt und ihren **Wohnsitz bestätigt.**

Die Aufenthaltsgenehmigung für Arbeitszwecke

Diese Art von Aufenthaltsgenehmigung wird im Anschluss an den Abschluss eines Arbeitsvertrages ausgestellt. Die Dauer der Aufenthaltsgenehmigung richtet sich nach der Dauer des Arbeitsvertrages, kann jedoch nicht länger sein als:

- 9 Monate bei einem oder mehreren Verträgen über Saisonarbeit,
- 1 Jahr bei einem befristeten Arbeitsvertrag,
- 2 Jahre bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag

Man bedenke außerdem, dass Nicht-EU Bürger nur dann nach Italien neu einreisen können um hier zu arbeiten, wenn der Staat entsprechende Quoten dafür ausschreibt.

Das Zuwanderungsdekret - „decreto flussi“

Gemäß dem G.V.D. vom 25. Juli 1998, Nr. 286 „Einheitstext für Immigrationsfragen und Normen über die Bedingungen des Ausländers“ werden die Einwanderungsströme **für Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürger,** die ein saisonales, befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis eingehen wollen von der Regierung mittels Dekret des Ministerpräsidenten festgelegt. Die im sogenannten „decreto flussi“ geregelten Quoten beziehen sich sowohl auf **selbständige Tätigkeit** als auch auf **unselbständige Arbeit.** Hierbei wird auch der saisonale Arbeitsbedarf berücksichtigt. Im Falle von zusätzlicher Nachfrage können auch während des Jahres weitere Einwanderungsdekrete erlassen werden.
Eine Einreise aus Arbeitszwecken außerhalb des Quotensystems ist in der Regel nicht möglich. Der Einheitstext für Immigrationsfragen sieht jedoch diesbezüglich einige gezielte Ausnahmen vor und zwar unter Art. 27, 27ter und 27quater, welche u.a. die Einreise für hochqualifizierte Arbeitskräfte, für Forschungszwecke, im Sportbereich usw. regeln.

Beispielsweise bietet die **„Blaue Karte“ für hochqualifizierte Arbeitskräfte,** Personen aus Drittstaaten, unabhängig der festgelegten Einreisekontingente, die Möglichkeit jederzeit nach Italien zu ziehen und hier zu arbeiten. Gesetzlich geregelt wird die „Blaue Karte“ durch das G.V.D. Nr. 108 vom 28. Juni 2012, welches die europäische Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung umgesetzt hat. Ziel der vorgenannten Richtlinie ist, die Fähigkeit der Europäischen Union zu verbessern, hochqualifizierte Arbeitskräfte aus Drittländern anzuwerben. Damit soll zum einen die Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen der EU verbessert werden, zum anderen auch der Abwanderung qualifizierter Kräfte entgegengesteuert werden. Als hochqualifiziert gelten Arbeitskräfte, die angemessene und spezifische Fachkompetenzen besitzen, welche durch einen höheren beruflichen Bildungsabschluss nachgewiesen werden können.

Zusätzliche Informationen zur Einwanderung aus Arbeitsgründen gibt die Landesverwaltung der Autonomen Provinz Bozen:

	Arbeitsservice
	Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
	39100 Bozen
	0471 418 600, 0471 418 601
	0471 418 619
	www.provinz.bz.it/arbeit/verwaltung/83.asp

Einreise eines selbständigen Arbeiters

Das Verfahren zur Einreise eines Nicht-EU-Bürgers, welcher in Italien eine selbständige, unternehmerische Tätigkeit ausüben möchte, unterliegt dem von der Regierung festgesetzten Quotensystem und gestaltet sich auf unterschiedliche Weise, je nachdem, ob der/die Einreisende einer Beschäftigung nachgeht für welche eine Einschreibung in Register oder Verzeichnisse erforderlich ist.

a) Falls für die Ausübung der Tätigkeit eine Eintragung ins **Handelsregister erforderlich ist** und dabei auch **weitere Verwaltungsmaßnahmen notwendig sind,** wie z.B. Genehmigungen, Ermächtigungen, Lizenzen, zertifizierte Meldungen des Tätigkeitsbeginns, muss der/die Arbeiter/in eine Bescheinigung der zuständigen Behörde erhalten, welche bestätigt, dass keine Gründe gegen den Erlass der zu beantragenden Verwaltungsmaßnahme vorliegen (sog. Unbedenklichkeitserklärung).
Falls hingegen keine zusätzlichen Genehmigungen oder Lizenzen für die Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind bzw. die Handelskammer selbst für die Überprüfung bestimmter Voraussetzungen zuständig ist, wird die vorgenannte Bescheinigung direkt von der Handelskammer ausgestellt. Um die selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, muss der/die Einreisende zudem vorab bei der Handelskammer die Bescheinigung über die Verfügbarkeit der erforderlichen Geldmittel für die Anforderung der Aufenthaltsgenehmigung beantragen.

Genauere Informationen erhält man bei untenstehender Adresse:

	Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen
	Amt für Handwerk
	Südtiroler Straße 60, 39100 Bozen
	0471 945 643
	handwerk@handelskammer.bz.it

b) Falls für die Ausübung der Tätigkeit **keine Einschreibung ins Handelsregister erforderlich ist** und auch keine weiteren Genehmigungen, Ermächtigungen, Lizenzen oder Einschreibungen in Register oder Verzeichnisse notwendig sind (z.B. für Beratungstätigkeit, Co.Co.Co.-Verträge usw.), so muss der/die Einreisende folgende Dokumente aufweisen, um ein Visum für Arbeitszwecke beantragen zu können:
   - Arbeitsvertrag samt Eintragungsbestätigung der Gesellschaft im Handelsregister;
   - Schriftliche Erklärung, welche vorab dem Arbeitsinspektorat übermittelt werden muss und mittels welcher der Arbeitgeber versichert, dass kein abhängiges Arbeitsverhältnis bestehen wird;
   - Kopie der letzten, im Handelsregister hinterlegten Bilanz falls es sich beim Arbeitgeber um eine Kapitalgesellschaft handelt;
   - Kopie der letzten Steuererklärung falls es sich beim Arbeitgeber um eine Personengesellschaft, ein Einzelunternehmer oder eine private Person handelt;
   - Unterkunftsbescheinigung (Kaufvertrag, Mietvertrag bzw. Verpflichtungserklärung seitens des Gastgebers);
   - Verfügbarkeit ausreichender Geldmittel (Ersatzerklärung seitens des Arbeitgebers bzw. Bankgarantie).

Die unter Punkt a) oder b) genannten Unterlagen werden von der Quästur und vom Arbeitsinspektorat überprüft. Im Beisein der geforderten Voraussetzungen wird dem Antrag auf Erlass eines Arbeitsvisums stattgegeben. Das genehmigte Gesuch wird anschließend von der zuständigen Behörde dem italienischen Konsulat im Heimatland des/der Antragsstellers/in weitergeleitet, wo Letztere/r sein Visum für selbständige Arbeit abholen und legal nach Italien einreisen kann.

Der/die Arbeiter/in muss innerhalb von acht Tagen nach Einreise bei der Quästur eine Aufenthaltsgenehmigung für Arbeitszwecke beantragen.

Genauere Informationen zur Beantragung eines Visums für selbstständige Arbeit erhält man bei der Landesverwaltung der Autonomen Provinz Bozen bzw. bei den Patronaten (s. Seite 61):

	Arbeitsinspektorat
	Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
	39100 Bozen
	0471 418 540, 0471 418 541
	0471 418 559

Einreise eines nicht selbständigen Arbeiters

Damit ein/e italienische/r Arbeitgeber/in einen Nicht-EU-Bürger bzw. eine Nicht-EU-Bürgerin mit einem abhängigen Arbeitsverhältnis einstellen kann, muss er/sie zuerst die Veröffentlichung des sogenannten „decreto flussi“ abwarten und dann, innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen, eine namentliche Anforderung zwecks Arbeitsgenehmigung für Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Ländern einreichen.

Der diesbezügliche Antrag kann nur noch online gestellt werden und zwar über die Homepage des Innenministeriums: https://nullaostalavoro.interno.it. Der/die Antragsteller/in muss sich vorab auf der vorgenannten Seite registrieren und die dafür nötige Software herunterladen und auf dem eigenen PC speichern. Beim Ausfüllen des Antrages für eine Arbeitsgenehmigung für einen Nicht-EU-Bürger braucht es zudem folgende Informationen: anagrafische Daten und Nummer der Identitätskarte des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin, anagrafische Daten und Nummer des Reisepasses des Arbeiters/ der Arbeiterin, Nummer einer Stempelmarke zu 16,00 €.

Das Onlineformular beinhaltet außerdem auch den sogenannten **Aufenthaltsvertrag für ein abhängiges Arbeitsverhältnis,** welcher vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin unterzeichnet werden muss und wichtige Informationen zum künftigen Arbeitsverhältnis beinhaltet: So muss z.B. der/die Arbeitgeber/in dem ausländischen Personal jene wirtschaftlichen und rechtlichen Arbeitsbedingungen zusichern, die laut dem anzuwendenden Kollektivvertrag vorgesehen sind. Außerdem verpflichtet er/sie sich seinen Arbeiter/innen eine angemessene Unterkunft zu gewährleisten. Auch die Einstufung, die monatliche Bruttoentlohnung, der Arbeitsplatz sowie die wöchentliche Arbeitszeit, müssen bereits im Arbeitsvertrag angegeben werden. Mit Unterzeichnung und Absendung desselben versichert der/die Arbeitgeber/in zudem, dass er oder sie mit dem ausländischen Personal nach dessen Ankunft in Italien den Aufenthaltsvertrag für ein abhängiges Arbeitsverhältnis zu den bereits angegebenen Bedingungen abschließen wird.

Das Innenministerium leitet anschließend den ordnungsgemäß ausgefüllten Antrag an den zuständigen Einheitsschalter für Einwanderung weiter, welcher etwaige Ergänzungen beantragen kann und anschließend die Anfrage an die Quästur und an den Arbeitsservice der Autonomen Provinz Bozen übermittelt. Sobald alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen lädt der Einheitsschalter für Einwanderung den/die Arbeitgeber/in zwecks Ausstellung der Arbeitsgenehmigung ein. Bei dieser Gelegenheit muss der/die Arbeitgeber/in folgende Dokumente mitnehmen:

- Kopie des eigenen Personalausweises;
- Kopie des Reisepasses des Arbeiters bzw. der Arbeiter/in;
- Bescheinigung über die Angemessenheit der Unterkunft;
- Stempelmarke, welche für die telematische Übermittlung des Antrags verwendet wurde.

Anschließend übermittelt der Einheitsschalter die Arbeitsgenehmigung dem italienischen Konsulat im Heimatland des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin.

Der/die Arbeiterin muss innerhalb von 6 Monaten ab Übermittlung der Arbeitsgenehmigung ein Visum für Arbeitszwecke beim italienischen Konsulat im Heimatland beantragen. Innerhalb von acht Tagen nach Einreise muss er/sie beim Arbeitsservice den Arbeitsvertrag unterzeichnen sowie bei der Quästur eine Aufenthaltsgenehmigung für Arbeitszwecke beantragen. (siehe Kapitel zur Aufenthaltsgenehmigung).

Zusätzliche Informationen zur Beantragung eines Visums für abhängige Arbeit erhält man bei der Landesverwaltung der Autonomen Provinz Bozen bzw. bei den Patronaten (s. Seite 61):

	Arbeitsservice
	Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
	39100 Bozen
	0471 418 600, 0471 418 601
	0471 418 619
	www.provinz.bz.it/arbeit/verwaltung/83.asp

Das saisonale Arbeitsverhältnis mit Nicht-EU-Bürgern

Ein saisonales Arbeitsverhältnis kann eingegangen werden, wenn die auszuübende Tätigkeit saisonalen Charakter hat, das heißt, sofern die Arbeiter/innen jährlich 60 Tage durchgehend bzw. 120 Tage mit Unterbrechung keine Tätigkeit ausüben. Das D.P.R. Nr. 1525/1963 sowie die Kollektivverträge definieren zudem die saisonalen Tätigkeiten.

In Südtirol werden saisonale Arbeiter/innen vor allem bei der Ernte verschiedener Obstsorten sowie im Fremdenverkehrsbereich eingestellt. Eine saisonale Arbeitsgenehmigung kann nur für saisonale Tätigkeiten ausgestellt werden und hat eine maximale Dauer von neuen Monaten. Für die Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung für saisonale, abhängige Arbeit für Nicht-EU-Bürger gelten die im vorherigen Kapitel geschilderten Vorschriften und die Verfahrensregeln.

Zusätzliche Informationen zur Beantragung eines Visums für saisonale Tätigkeit erhält man bei der Landesverwaltung der Autonomen Provinz Bozen

	Arbeitsservice
	Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
	39100 Bozen
	0471 418 600, 0471 418 601
	0471 418 619
	www.provinz.bz.it/arbeit/verwaltung/83.asp

Die Umwandlung einer Aufenthaltsgenehmigung

Grundsätzlich ist es möglich, eine bereits erhaltene Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung (z.B. aus saisonaler Tätigkeit, Studiengründen, humanitären Gründen usw.) in eine Aufenthaltsgenehmigung für Arbeitszwecke umzuwandeln.

Voraussetzung dafür ist der Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sowie das **Vorhandensein entsprechender Einwanderungsquoten,** welche im „decreto flussi“ eigens ausgeschrieben werden. Zudem müssen auch die Voraussetzungen für den Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung für abhängige bzw. selbständige Arbeit vorliegen. Um eine Umwandlung vorzunehmen muss der/die Arbeiter/in vorerst einen Antrag beim Einheitsschalter für Einwanderung stellen und anschließend die Umschreibung der Aufenthaltsgenehmigung bei der Quästur beantragen.

Zusätzliche Informationen:

	Arbeitsservice
	Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
	39100 Bozen
	0471 418 600, 0471 418 601
	0471 418 619
	www.provinz.bz.it/arbeit/verwaltung/83.asp

Die Aufenthaltsgenehmigung für Familienzusammenführungen

Die Aufenthaltsgenehmigung für Familienzusammenführung bietet die Möglichkeit, sich in Italien aufzuhalten, wenn sich bereits ein Familienangehöriger im Inland befindet (s. Art. 29 des Einheitstextes Nr. 286/1998). Auch hier benötigt die Person, die nach Italien einreist, ein Visum für Familienzusammenführung, um die entsprechende Aufenthaltsgenehmigung beantragen zu können.
Folgende Familienangehörige können nach Italien einreisen:

- der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin,
- minderjährige Kinder (auch wenn die Eltern nicht verheiratet bzw. getrennt sind),
- rechtmäßig adoptierte bzw. angenommene Kinder,
- unterhaltspflichtige volljährige Kinder, insofern sie nicht für ihren Unterhalt sorgen können, aufgrund einer Vollinvalidität oder ihres Gesundheitszustandes,
- unterhaltspflichtige Eltern, wenn sie im Herkunftsland keine angemessene familiäre Unterstützung haben.

Für eine Familienzusammenführung wendet sich die Person, die Familienangehörige nach Italien holen möchte, an das Regierungskommissariat für die Provinz Bozen.

Nicht alle Aufenthaltsgenehmigungen ermöglichen eine Familienzusammenführung. Ein Antrag kann mit folgenden Aufenthaltsgenehmigungen gestellt werden:

- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- Aufenthaltsgenehmigung für abhängige oder selbständige Arbeit (Gültigkeit: mindestens ein Jahr)
- Aufenthaltsgenehmigung aus Familiengründen
- Aufenthaltsgenehmigung für die Wartezeit auf die Staatsbürgerschaft
- Aufenthaltsgenehmigung aus Studiengründen und aus religiösen Gründen
- Aufenthaltsgenehmigung für politisches Asyl
- Aufenthaltsgenehmigung für Subsidiärschutz

Die Kinder von ausländischen Staatsbürgern mit Aufenthaltsgenehmigung

Bis zum 14. Lebensjahr werden Kinder in die Aufenthaltsgenehmigung der Eltern eingetragen. Ab diesem Zeitpunkt erhalten sie eine Aufenthaltsgenehmigung aus Familiengründen, falls die Eltern keine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung haben oder - falls die Eltern eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung haben - eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.
Mit 18 Jahren wird die Aufenthaltsgenehmigung aus Familiengründen für die Dauer der Aufenthaltsgenehmigung der Eltern verlängert, falls die Voraussetzungen für die Familienzusammenführung in Bezug auf Wohnung und Einkommen erfüllt werden.

Falls der oder die 18-jährige die Voraussetzungen für eine andere Aufenthaltsgenehmigung hat (z.B. Studium, selbständige oder unselbständige Arbeit) kann die entsprechende Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt werden. Falls der oder die Jugendliche in Italien geboren wurde, kann er oder sie mit 18 Jahren die italienische Staatsbürgerschaft beantragen (siehe Kapitel zum Erhalt der Staatsbürgerschaft).

Abweisung und Ausweisung

Die Grenzpolizei entscheidet über eine eventuelle Abweisung der einreisenden Personen falls diese an der Staatsgrenze oder im Zuge einer nachträglichen Kontrolle im Staatsterritorium nicht die erforderlichen Bedingungen zwecks Einreise erfüllen bzw. kein gültiges Visum vorweisen können. Auch Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit des Staates darstellen, wird der Zutritt verwehrt. Es erfolgt keine Ausweisung, wenn der Ausländer politisches Asyl beantragt, oder als Flüchtling anerkannt wird, der falls es Gründe gibt, die die Einleitung von Maßnahmen zum bedingten Schutz aus humanitären Gründen erfordern. Die Ausweisung von Minderjährigen ist vom Gesetz verboten.

Eine verwaltungsbehördliche bzw. gerichtliche Ausweisung aus Italien erfolgt hingegen in folgenden Fällen:

- Bedrohung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
- Schwere Verletzung der Einwanderungsbestimmungen
- Widerruf oder Annullierung der Aufenthaltsgenehmigung
- Ablauf der Gültigkeit der Aufenthaltsgenehmigung seit mehr als 60 Tage, ohne dass ein Erneuerungsantrag gestellt worden ist
- Ausweisung und Wiedereinreise in das Staatsgebiet vor Ablauf der im Abweisungsdekret festgelegten Frist
- Sicherungsmaßnahme aufgrund eines strafrechtlichen Vergehens

Die unterstützte freiwillige Rückkehr

Die unterstützte freiwillige Rückkehr ist ein Angebot für Nicht-EU-Bürger und Bürgerinnen, die nicht in Italien bleiben können oder wollen und die in ihr Heimatland zurückkehren möchten. Das Angebot bietet neben einer finanziellen auch eine organisatorische Unterstützung bei der Rückreise. In einigen Fällen ist auch eine kleine Unterstützung bei der Wiedereingliederung im Herkunftsland möglich, und zwar in der Form von Gütern und Dienstleistungen.

Wird eine unterstützte freiwillige Rückkehr in Anspruch genommen, so wird bei der Ausreise die Aufenthaltsgenehmigung eingezogen.

Die Rückkehr wird über Gelder der EU und des Innenministeriums finanziert und über verschiedene Organisationen, die italienweit arbeiten, abgewickelt.

Um das Angebot in Anspruch nehmen zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen, vor allem in Bezug auf die Aufenthaltsgenehmigung, erfüllet werden. Grundsätzlich richtet sich die freiwillige Rückkehr an Personen, die sich in schwierigen Lebenslagen befinden, z.B. Arbeitslose, die riskieren, die Aufenthaltsgenehmigung zu verlieren; alleinstehende Frauen mit Kindern; Kranke. Auch Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung sowie Personen ohne Reisedokumente können unter bestimmten Umständen eine unterstützte freiwillige Rückkehr in Anspruch nehmen.
Die unten angeführten Informationsstellen bieten erste Auskunft und ermitteln die zuständigen Organisationen, welche – im Beisein aller vom Programm vorgesehenen Voraussetzungen - die Rückkehr abwickeln werden.

Die Informationsstellen in Südtirol sind:

Landesverwaltung – Koordinierungsstelle für Integration
Andreas-Hofer-Str. 18, 39100 Bozen
0471 413303

Volontarius
Giuseppe-Di-Vittorio-Straße 33
39100 Bozen
0471 1923172

Caritas Migrantes
Romstraße 85/A, 39100 Bozen
0471 402312

Die italienische Staatsbürgerschaft

Das italienische Staatsangehörigkeitsrecht unterliegt dem Prinzip des ius sanguinis, dem sog. Abstammungsprinzip: Ein Kind erhält mit der Geburt die italienische Staatsbürgerschaft, wenn mindestens ein Elternteil bereits italienischer Staatsbürger ist. Gegenwärtig unterliegt der Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft dem Gesetz Nr. 91 vom 5. Februar 1992. Seit Jahren wird jedoch über eine Abänderung des Gesetzes diskutiert.

Ausländische Staatsbürger haben mehrere Möglichkeiten die italienische Staatsbürgerschaft zu erwerben:

Automatischer Erwerb:

Durch Geburt auf italienischem Staatsgebiet:

- wenn die Eltern unbekannt oder staatenlos sind oder sie ihre Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz ihres Staates nicht automatisch auf ihr Kind übertragen
- durch Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft des Minderjährigen durch einen italienischen Staatbürger bzw. einer italienischen Staatsbürgerin
- wenn ein ausländischer Minderjähriger von einem italienischen Staatsangehörigen adoptiert wird
- wenn ein ausländisches Elternteil die italienische Staatsbürgerschaft erwirbt, so erhalten diese auch die minderjährigen Kinder, die bei diesem Elternteil leben, auch wenn sie nicht in Italien geboren sind.

Erwerb durch Willenserklärung:

Ein Kind ausländischer Eltern, das in Italien geboren wurde und bis zum 18. Lebensjahr ohne Unterbrechung in Italien gelebt hat, kann ab dem 18. Geburtstag innerhalb eines Jahres die italienische Staatsbürgerschaft beantragen.

Gemäß Art. 33 des Gesetzes Nr. 98/2013 müssen die Gemeinden vorgenannte Jugendliche **in den sechs Monaten vor ihrem 18. Geburtstag** über die Möglichkeit, die Staatsbürgerschaft zu erhalten, informieren.

Erwerb durch Ehe mit einem italienischen Staatsbürger

Ausländische Staatsbürger, die mit einem italienischen Staatsbürger verheiratet und in Italien ansässig sind, können bereits nach zwei Jahren ab dem Datum der Eheschließung die Staatsbürgerschaft beantragen (bzw. nach einem Jahr, falls das Ehepaar Kinder hat). Falls das Paar im Ausland lebt, müssen mindestens drei Jahre ab dem Datum der Eheschließung verstreichen, vorausgesetzt es ist zum Zeitpunkt der Antragsstellung keine zivilrechtliche Auflösung bzw. gesetzliche Trennung der Ehe eingetreten.

Einbürgerung

Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft können die italienische Staatsbürgerschaft durch rechtmäßigen Aufenthalt erwerben, wenn sie seit einem bestimmten Zeitraum in Italien leben:

- vier Jahre für EU Bürger und Bürgerinnen
- fünf Jahre für Staatenlose oder Flüchtlinge
- zehn Jahre für Nicht-EU-Bürger und Bürgerinnen
- drei Jahre für Ausländer, dessen Vater bzw. Mutter bzw. Vorfahren zweiten Grades in gerader Linie durch Abstammung, italienische Bürger waren
- fünf Jahre für volljährige Adoptivkinder italienischer Eltern
- fünf Jahre für Ausländer, die – auch im Ausland – mindestens fünf Jahre lang bei italienischen Staatstellen gedient haben.

Das Verfahren zum Erwerb der Staatsbürgerschaft

Der Antrag auf Erhalt der Staatsbürgerschaft kann nur mehr online gestellt werden und zwar auf dem Online-Portal https://cittadinanza.dlci.interno.it

Die Bearbeitung erfolgt über ein eigenes EDV-System, über das der Antragsteller den Stand des Verwaltungsverfahrens überprüfen kann. Das Verfahren dauert in der Regel zwei bis drei Jahre. Wird dem Antrag stattgegeben, wird ein entsprechendes Dekret erlassen, welches in die Standesamtregister der Wohnsitzgemeinde des Ausländers übertragen wird, nachdem dieser den Eid geleistet hat, ohne welchen das erlassene Dekret nicht rechtskräftig ist. Der Eid muss innerhalb von sechs Monaten ab Zustellung des Dekretes geleistet werden.

Weitere Informationen und Auskünfte erteilt das **Regierungskommissariat:**

	Regierungskommissariat für die Provinz Bozen
	Prinz-Eugen-Allee 11, 39100 Bozen
	Bereich IV – Zivilrechte, Staatsbürgerschaft, Rechtsstellung der Ausländer; Einwanderung und Asylrecht
	Bereichsleiterin: Frau Dr. Margherita Toth
	margherita.toth@interno.it
	0471 294 611 (Telefonzentrale), 0471 294 471, 0471 294 426, 0471 294 457
	protocollo.comgovbz@pec.interno.it
	www.prefettura.it/bozen

Informationen und rechtliche Bestimmungen im Bereich Flüchtlinge und Asylrecht[5]

Menschen auf der Flucht

Nach Schätzungen der Vereinten Nationen sind weltweit 60 Millionen Menschen auf der Flucht. Der Großteil dieser Menschen sind Binnenflüchtlinge, d.h. Menschen, die innerhalb ihres Heimatlandes auf der Flucht sind. Ein weiterer Teil zieht in die angrenzenden Nachbarländer. Nur ein kleiner Teil aller Menschen auf der Flucht begibt sich überhaupt auf die Reise nach Europa. Die Beweggründe der Flucht sind vielfältig: Krieg- und Bürgerkrieg, politische, religiöse oder geschlechterspezifische Verfolgung, Unterdrückung und Menschenrechtsverletzungen. Mehr als die Hälfte aller Flüchtlinge weltweit stammt aus den folgenden drei Ländern: Syrien, Afghanistan und Somalia.
Nach Italien kommen derzeit vor allem Menschen aus Eritrea, Äthiopien, Mali, Nigeria – alles Länder, in denen Unruhe und Konflikte herrschen.

Deutschland erhielt innerhalb der Europäischen Union die meisten Asylanträge. Im Verhältnis zur Bevölkerung wurden aber in Ungarn, gefolgt von Schweden und Österreich, die meisten Asylanträge eingereicht. Weltweit am meisten Flüchtlinge aufgenommen haben jedoch ganz andere Länder, nämlich die Türkei, Pakistan und der Libanon.

Flüchtlinge, Asylbewerber, Migranten?

Flüchtling oder Asylbewerber?

Die beiden Begriffe Flüchtlinge und Asylbewerber werden im Alltag oft vermischt. Allerdings gibt es grundlegende Unterschiede:

Laut Art. 1A der Genfer Flüchtlingskonvention ist ein Flüchtling eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.“ Ihr Flüchtlingsstatus wurde offiziell von den Behörden des Staates, in dem die Person den Asylantrag gestellt hat, anerkannt.

5 Das vorliegende Kapitel ist größtenteils aus der Broschüre „Asyl und Flüchtlinge in Südtirol“ übernommen, die im März 2017 von der Autonomen Provinz Bozen, Abteilung Soziales und dem Institut für Minderheitenrecht der EURAC herausgegeben wurde. Die gesamte Broschüre kann unter http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/soziale-notlagen/asylantragsteller-fluechtlinge.asp heruntergeladen werden.

Asylbewerber sind hingegen Menschen, die in einem fremden Land um Asyl ersucht haben und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Es ist also nicht korrekt, Personen, die noch auf die Entscheidung eines Asylantrages warten, als Flüchtling zu bezeichnen.

Flüchtlinge oder Migrant?

Die Genfer Flüchtlingskonvention regelt genau, wer als Migrant und wer als Flüchtling gilt. Migranten und Migrantinnen verlassen ihre Heimat üblicherweise, um ihre Lebensbedingungen zu verbessern. Sollten sie zurückkehren, genießen sie weiterhin den Schutz ihrer Regierung.
Flüchtlinge hingegen fliehen vor drohender Verfolgung und können unter den bestehenden Umständen nicht in ihr Heimatland zurückkehren.

Das Asylrecht

Die UN-Menschenrechtscharta legt die grundlegenden Rechte fest, die jedem Menschen zustehen. Dazu gehört auch das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen. Die Genfer Flüchtlingskonvention (1951) und das New Yorker Protokoll (1967) verpflichten die Unterzeichnerstaaten, alle Personen, die um Schutz ansuchen, zu beschützen. Ein weiteres Kernprinzip der Genfer Flüchtlingskonvention ist das Verbot der Ausweisung und Zurückweisung („Non-Refoulment“). Kein Flüchtling darf in ein Gebiet abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit bedroht ist.

Seit Jahren bemüht sich die EU um die Ausarbeitung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems und die Verbesserung des derzeitigen Rechtsrahmens. Eine der wichtigsten Rechtsquellen ist die sogenannte Dublin-III-Verordnung, die am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist.
Die Dublin Verordnung regelt, welcher Staat für die Bearbeitung eines Asylantrages innerhalb der EU zuständig ist. So soll sichergestellt werden, dass ein Antrag innerhalb der EU nur einmal geprüft werden muss. Zudem soll sichergestellt werden, dass es in Europa keine Flüchtlinge gibt, für die kein Staat die Verantwortung übernehmen will. Ein Flüchtling muss in dem EU-Staat um Asyl bitten, den er als erstes betreten hat. Tut ein Flüchtling dies nicht, kann er in den Staat der ersten Einreise zurückgeschickt werden – auch zwangsweise.
Die Verordnung gilt für die 28 EU-Mitgliedsstaaten, sowie für Island, Norwegen, Schweiz und Lichtenstein. In der Praxis wird die Dublin-Verordnung aber nur sehr lückenhaft umgesetzt: Obwohl der Großteil der Asylsuchenden über Länder der EU-Außengrenzen einreist (z.B. Griechenland, Italien, Ungarn, Bulgarien) werden 70% aller Asylanträge in den fünf EU-Ländern Deutschland, Schweden, Frankreich, Italien und Ungarn gestellt. Flüchtlinge sollen daher in Zukunft nach einem Verteilungsschlüssel gleichmäßiger auf die verschiedenen Staaten der EU verteilt werden. Dieser Schlüssel berücksichtigt das

Bruttoinlandsprodukt, die Bevölkerungsanzahl, die Arbeitslosenquote und die bisherige zahl von Asylbewerbern in den jeweiligen Staaten.

Das Asylverfahren in Italien

Von besonderer Bedeutung im Bereich des italienischen Asylrechts ist das Legislativdekret vom 18. August 2015, Nr. 142 zur Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, sowie der Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.

Wie läuft das Asylverfahren in Italien ab?

1. Asylsuchende stellen den Asylantrag bei einer Polizeidienststelle an der Grenze oder einer Quästur.
2. Die Polizei identifiziert die asylsuchende Person durch die Abnahme von Fingerabdrücken und die Aufnahme von Passfotos („fotosegnalamento“).
3. Es wird schriftlich der offizielle Asylantrag gestellt. Die Polizei hält die persönlichen Daten und die Fluchtgründe in einem Formular fest; in einem beigefügten Dokument schildert die asylsuchende Person ihre Fluchtgeschichte in ihrer Muttersprache.
4. Der Antrag wird von den staatlichen „Territorialkommissionen für die Anerkennung des internationalen Schutzes“ bearbeitet. Diese entscheiden nach Anhörung der asylsuchenden Person (bei Anwesenheit eines Dolmetschers) das Ergebnis des Asylantrags: Anerkennung als Flüchtling, subsidiärer oder humanitärer Schutz; keine Gewährung von Schutz; Ablehnung des Antrags falls er schon von einem anderen europäischen Land bearbeitet wurde.
5. Innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der Entscheidung kann beim zuständigen Gericht Beschwerde eingelegt werden. Wann auch das Gericht den Asylantrag ablehnt, ist die Ausweisung der Person vorgesehen.

Zwischen Antragstellung und Entscheidung vergehen derzeit 15-18 Monate. Das ist viel länger als vom Gesetz vorgesehen und stellt für die Aufnahme und Inklusion von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen ein großes Problem dar.

Das Aufnahmesystem in Italien umfasst Erstaufnahme- und Registrierungszentren (CARA) sowie die Unterkünfte des sogenannten SPRAR-Systems (Schutzsystem für Asylbewerber und Flüchtlinge) und weitere Unterkünfte, die in Zusammenhang mit dem starken Zufluss von Asylbewerber und Asylbewerberinnen ab Mitte 2014 eingerichtet wurden.

Asyl in Südtirol

In der Diskussion um die Flüchtlingssituation in Südtirol gilt es vorab zu entscheiden zwischen Menschen auf der Durchreise und jenen, die in Italien einen Asylantrag gestellt haben. Nur ein Teil der Menschen, die über die sogenannte Mittelmeerroute in Süditalien ankommen, sucht in Italien um Asyl an – sehr viel mehr setzen ihre Reise fort, ohne in Italien einen Asylantrag gestellt zu haben. Südtirol ist aufgrund seiner geografischen Position für viele dieser Menschen eine Station auf ihrer Reise nach Mittel- und Nordeuropa. In den Anlaufstellen an den Bahnhöfen von Bozen und Brenner, die von der Provinz Bozen zwischen 2014 und 2015 eingerichtet wurden, haben Hilfsorganisationen und Freiwillige im vergangenen Jahr ungefähr 50 Menschen pro Tag mit dem Nötigsten versorgt: Essen und Trinken, Kleidung, Hygieneartikel. Fast alle dieser Menschen sind im Laufe einiger Stunden oder weniger Tage weitergereist.

Wie viele Asylbewerber und Asylbewerberinnen kommen zu uns nach Südtirol und wie viele befinden sich momentan bei uns?

Südtirol nimmt 0,9% der Asylbewerber und Asylbewerberinnen in Italien auf. Dieser Prozentsatz, kalkuliert auf Basis eines staatlichen Aufteilungsschlüssels, entspricht dem Bevölkerungsanteil Südtirols an der staatlichen Gesamtbevölkerung.
In Südtirol befinden sich derzeit ca. 1.400 Asylbewerber und Asylbewerberinnen in insgesamt 30 Aufnahmeeinrichtungen. Die Aufnahme in den Einrichtungen erfolgt im Rahmen der vorgesehenen staatlichen Quoten. Alle Menschen, die sich in den Einrichtungen befinden, haben einen Antrag auf Asyl gestellt und warten auf die entsprechende Entscheidung. Ohne Asylantrag ist kein Aufenthalt in den Einrichtungen möglich.

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber und Asylbewerberinnen in Südtirol

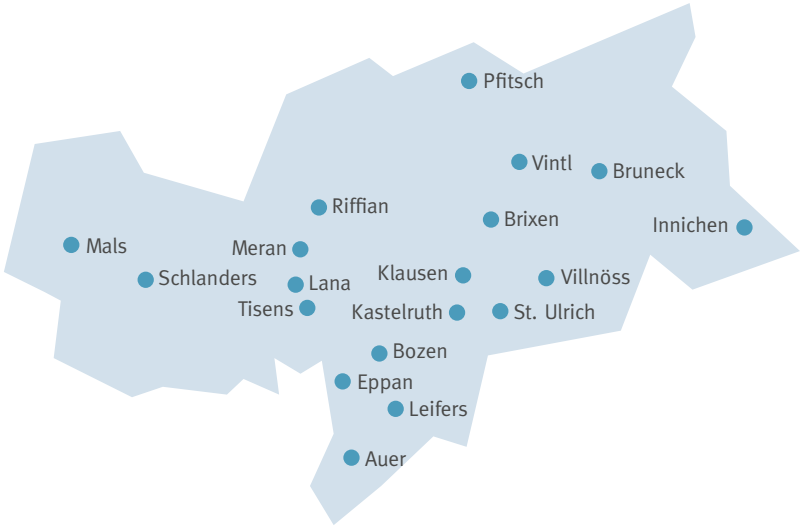

Quelle: Asyl und Flüchtlinge in Südtirol – 2017 - Eurac, Abteilung für Soziales

Wie funktioniert die Aufnahme und wie lange bleiben die Asylbewerber und Asylbewerberinnen in den Aufnahmeeinrichtungen?

Die „Erstaufnahme erfolgt für alle zugewiesenen Asylsuchenden in Bozen; hier werden sie einer ärztlichen Kontrolle unterzogen und das Asylverfahren wird eingeleitet. Nach ca. 1-2 Monaten werden die Asylbewerber und Asylbewerberinnen auf die verschiedenen Aufnahmeeinrichtungen des Landes verteilt (sog. „Zweitaufnahme“).

Asylbewerber und Asylbewerberinnen können so lange in der Aufnahmeeinrichtung bleiben, wie ihr Asylantrag behandelt wird. Durchschnittlich beträgt der Aufenthalt in den Aufnahmeeinrichtungen ungefähr 15-20 Monate. Wird ihrem Asylantrag stattgegeben können die Menschen weitere 6 Monate in den Einrichtungen bleiben; bei negativer Entscheidung noch weitere 30 Tage bzw. bis zur Entscheidung über den eventuellen Einspruch gegen die negative Entscheidung.

Von wem und wie werden die Aufnahmeeinrichtungen geführt und welche Tätigkeiten werden dort angeboten?

Spezialisierte gemeinnützige Organisationen – zur Zeit Caritas und Volontarius – führen die Aufnahmeeinrichtungen im Auftrag der Autonomen Provinz Bozen. Das Personal ist zuständig für das Leben und die Tätigkeiten in der Einrichtung und die Aufsicht; außerdem pflegt es sie Kontakte mit der Gemeinde und anderen Organisationen vor Ort.

Eine Hausordnung legt die Regeln für die Gäste genau fest. Die Bewohner sind zur Mithilfe verpflichtet und sollen ein möglichst selbstständiges Leben führen (selbst putzen, kochen, einkaufen, usw.). Die Leitung des Hauses ist Ansprechpartnerin für die Gemeinde, lokale Vereine und die Bevölkerung.

Die Bewohner müssen verpflichtend an Sprachkursen (deutsch und italienisch) teilnehmen, erhalten Beratung zur Asylprozedur und werden bei gemeinnütziger und anderer Arbeit begleitet. Außerdem werden sie auf die Zeit nach Verlassen der Einrichtung vorbereitet, besonders im Hinblick auf Arbeit und Wohnen.

Wie funktioniert die Finanzierung der Flüchtlingsaufnahme?

Für die Aufnahme erhält das Land Südtirol eine Rückvergütung vom Staat von 28 € pro Person und Tag, welche sämtliche Aufnahmekosten abdeckt. Von diesen 28 € gehen laut staatlichen Vorgaben 2,5 € pro Tag als Taschengeld an die einzelne Person, der Rest dient für die Aufnahme und die Begleitmaßnahmen. Falls die Personen selbst für Essen und Hygieneartikel sorgen, erhalten sie ein Taschengeld von 8 € pro Tag, immer im Rahmen der 28 €. In einigen Einrichtungen ist das selbständige Kochen aufgrund von strukturellen Einschränkungen nicht möglich; in diesen Fällen werden die Mahlzeiten geliefert.

Arbeit, Wohnen und Inklusion

Erfahrungsgemäß bleibt nach Verlassen der Aufnahmeeinrichtungen nur ein relativ kleiner Teil der Menschen in der Gemeinde, in der sie aufgenommen wurden; dies gilt besonders für kleine und mittlere Gemeinden – in größeren Gemeinden ist auch der Anteil der Flüchtlinge, die längerfristig dortbleiben, deutlich größer. Viele Personen ziehen in größere Ballungszentren in anderen Regionen Italien bzw. in andere Staaten.
Für Menschen, deren Asylantrag angenommen wurde, sind die wichtigsten Herausforderungen nach Verlassen der Aufnahmeeinrichtung die Suche nach Arbeit und Wohnung. Sprachkurse, berufliche Weiterbildung, Berufpraktikas und viele andere Maßnahmen zielen darauf ab, Flüchtlingen den Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt, aber auch zur Gesellschaft zu öffnen.

Seit Ende September 2015 dürfen Asylbewerber und Asylbewerberinnen laut italienischem Gesetz in der Regel ab 60 Tage nach Stellen ihres Asylantrages einer bezahlten Arbeit in einem abhängigen Arbeitsverhältnis als Arbeitsnehmer nachgehen. Italien hat diesbezüglich eine sehr fortschrittliche Regelung; in anderen Staaten sind die Einschränkungen deutlich stärker. **Betriebe und Privatpersonen können Asylsuchende im Rahmen der für die alle Arbeitnehmer bestehenden Vertragsformen beschäftigen.**

Gemeinnützige Tätigkeiten und freiwillige Arbeitseinsätze sind den Asylsuchenden von Anfang an erlaubt. Gemeinsam mit den Verantwortlichen in den Gemeinden, den betreuenden Organisationen und den Vereinen vor Ort soll in Zukunft noch stärker nach Arbeitsmöglichkeiten und Möglichkeiten für gemeinnützige Tätigkeiten und freiwillige Arbeitseinsätze gesucht werden. Denn die Bewohner der Einrichtungen wollen und sollen arbeiten: Untätig herumzusitzen und zu warten ist für die meisten ungewohnt, frustrierend und entwürdigend. Um den vorgenannten Tätigkeiten einen angemessenen Rechtsrahmen zu geben (z.B. im Hinblick auf Versicherung) gibt es ein eigenes Abkommen zwischen Regierungskommissariat, Land Südtirol, Gemeinden und Aufnahmeeinrichtungen.

Mehrere Informationen hierzu erteilt das Regierungskommissariat:

	Regierungskommissariat für die Provinz Bozen
	Prinz-Eugen-Allee 11, 39100 Bozen
	Bereich IV – Zivilrechte, Staatsbürgerschaft, Rechtsstellung der Ausländer; Einwanderung und Asylrecht
	Bereichsleiterin: *Frau Dr. Margherita Toth*
	margherita.toth@interno.it
	0471 294 611 (Telefonzentrale), 0471 294 471, 0471 294 426, 0471 294 457
	protocollo.comgovbz@pec.interno.it

3 Handlungsfelder

Integration ist ein Querschnittsthema, welches alle Bereiche unserer Gesellschaft umfasst.

Der folgende Abschnitt beinhaltet einen Überblick über Themenbereiche, die einen besonderen Stellenwert im Rahmen der Integrationsarbeit einnehmen sowie Kontakte zu Einrichtungen und Körperschaften, welche für gezielte Beratung und Hilfestellung sorgen.

Beruf und Arbeit

Erwerbstätigkeit bildet den Grundstein eines gelungenen Integrationsprozesses. Sie gewährleistet finanzielle Selbständigkeit und soziale Absicherung, fördert die Wertschätzung des Umfelds und ermöglicht die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Arbeitssuche und Arbeitsvermittlung

Die Abteilung Arbeit der Landesverwaltung bietet Personen auf **Arbeitssuche** eine wertvolle Hilfestellung:

	Abteilung Arbeit - Landhaus 12
	Kanonikus-Michael-Gamper-Straße
	0471 418 500, 0471 418 501
	0471 418 509

Zudem bietet auch folgende Website regelmäßig aktualisierte Informationen:
www.provinz.bz.it/arbeit/jobsuche/arbeitsuche-was-tun.asp

Genauere Auskünfte zum Thema Arbeit erteilen außerdem die **Arbeitsvermittlungszentren:**

	Arbeitsvermittlungszentrum Bozen
	Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
	39100 Bozen
	0471 418 620
	avz-bozen@provinz.bz.it

	Arbeitsvermittlungszentrum Meran
	Sandplatz 10
	39012 Meran
	0473 252 300
	avz-meran@provinz.bz.it

	Arbeitsvermittlungszentrum Brixen
	Regensburger Allee 18, 39042 Brixen
	0472 821 260
	avz-brixen@provinz.bz.it

	Arbeitsvermittlungszentrum Bruneck
	Rathausplatz 10, 39031 Bruneck
	0474 582 360
	avz-bruneck@provinz.bz.it

	Arbeitsvermittlungszentrum Schlanders
	Schlandersburg 6, 39028 Schlanders
	0473 736 190
	avz-schlanders@provinz.bz.it

	Arbeitsvermittlungszentrum Neumarkt
	Franz-Bonatti-Platz 2/3, 39044 Neumarkt
	0471 824 100
	avz-neumarkt@provinz.bz.it

Arbeitsvermittlungszentrum Sterzing
Bahnhofstraße 2/E, 39049 Sterzing
0472 729 160
avz-sterzing@provinz.bz.it

Berufsberatung

Immer wieder zeigt sich, dass das Thema berufliche Orientierung bei vielen Zuwanderern wenig bekannt und kaum vertieft wird. Sinnvoll erscheint deshalb, Erwachsene, Eltern und Jugendliche an die Möglichkeit der Berufsberatung heranzuführen:

Amt für Ausbildungs- und Berufsberatung
Abteilung Bildungsförderung
Andreas-Hofer-Str. 18, 39100 Bozen
0471 413 350

Berufsberatungsstelle Brixen
"Villa Adele"
Regensburger Allee 18, 39042 Brixen
0472 821 281
berufsberatung.brixen@provinz.bz.it

Berufsberatungsstelle Bruneck
Rathausplatz 10, 39031 Bruneck
0474 582 381
berufsberatung.bruneck@provinz.bz.it

Berufsberatungsstelle Meran
Sandplatz 10, 39012 Meran
0473 252 270
berufsberatung.meran@provinz.bz.it

Berufsberatungsstelle Mals
Marktgasse 4, 39024 Mals
0473 830 246
berufsberatung.mals@provinz.bz.it

Berufsberatungsstelle Neumarkt
Landhaus Unterland
Franz-Bonatti-Platz 2/3, 39044 Neumarkt
0471 824 150
berufsberatung.neumarkt@provinz.bz.it

Berufsberatungsstelle St. Martin
Pikolein 22, 39030 St. Martin in Thurn
0474 524 087
berufsberatung.pikolein@provinz.bz.it

Berufsberatungsstelle Schlanders
Schlandersburg, 39028 Schlanders
0473 736 180
berufsberatung.schlanders@provinz.bz.it

Berufsberatungsstelle Sterzing
Bahnhofstraße 2/e, 39049 Sterzing
0472 729 180
berufsberatung.sterzing@provinz.bz.it

Berufsberatungsstelle Wolkenstein
Nivesstraße 14, 39048 Wolkenstein
0471 794 192
berufsberatung.wolkenstein@provinz.bz.it

Anerkennung von Berufsqualifikationen

Informationen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in Bezug auf Lehre bzw. Meisterausbildung erteilt das Amt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung der Deutschen Berufsbildung.

Amt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung
Deutsche Berufsbildung
Dantestraße 3, 39100 Bozen
0471 416 909

Selbständigkeit und Unternehmensgründung

Informationen zum Schritt in die Selbständigkeit bzw. zur Gründung eines Unternehmens erteilt die Handelskammer Bozen.

Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen
Unternehmensgründung
Südtiroler Straße 60, 39100 Bozen
0471 945 671 / 538
startup@handelskammer.bz.it

Sprache und Bildung

Sprachkenntnis und Bildung sind entscheidende Schlüssel zur sozialen und kulturellen Integration. Eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist eng an die Beherrschung der Landesprachen geknüpft. Zudem haben sprachliche Fähigkeiten enorme Auswirkungen auf künftige Beschäftigungschancen und bilden die Grundlage des individuellen Bildungsweges.

Das Erlernen der Landessprachen

Die Kulturabteilungen des Landes finanzieren Deutsch- und Italienischkurse für Erwachsene, die von externen Sprachanbietern durchgeführt werden. Bei einer ausreichenden Anzahl von Teilnehmern können die Kurse auch direkt in den Gemeinden stattfinden.
Informationen zu den Sprachanbietern und Vereinen, die Sprachkurse für ausländische Staatsbürger anbieten, finden sich in folgender Broschüre: www.provincia.bz.it/cultura/download/Flyer.pdf

Weitere Auskünfte erteilen das Amt für Weiterbildung und das Amt für Zweisprachigkeit und Fremdsprachen:

	Amt für Weiterbildung, Abteilung Deutsche Kultur
	Landhaus 7, Andreas-Hofer-Straße 18
	39100 Bozen
	0471 413 390

	Amt für Zweisprachigkeit und Fremdsprachen, Abteilung Italienische Kultur
	„Plaza-Gebäude“
	Neubruchweg 2, 39100 Bozen
	0471 411 260 / 75

Auch Unternehmen können wichtige Partner sein und die neuen Mitbürgerinnen und Mitbürger bei ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung unterstützen.
Diesbezüglich sehen die mit Beschluss der Landesregierung vom 21. Juni 2016, Nr. 667 genehmigten Kriterien „Maßnahmen zur Förderung von Beratung, Ausbildung und Wissensvermittlung“, gemäß Landesgesetz Nr. 4/1997 vor, dass Unternehmen zur Ausbildung der eigenen Bediensteten eine finanzielle Unterstützung erhalten können. Die förderungsfähige Mindestausgabe je Antrag liegt bei € 2.000,00 und gibt Unternehmen u.a. auch die Möglichkeit betriebsinterne Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten zu organisieren und so die gesellschaftspolitische Verantwortung für Integration mitzutragen.

Nähere Informationen finden sich unter folgendem Link http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1021564, bzw. erteilt die Abteilung Wirtschaft der Südtiroler Landesverwaltung.

	Abteilung Wirtschaft
	Landhaus 5, Raiffeisenstraße 5
	39100 Bozen
	0471 413 610

Ansprechpartner für die sprachliche Integration von Kindern und Jugendlichen sind die Sprachenzentren, welche beim Bereich Innovation und Beratung des Deutschen Schulamtes angesiedelt sind und sprachgruppenübergreifend arbeiten.

Kontakte der Sprachenzentren in den Bezirken:

	Bozen
	Pädagogische Beratungszentrum
	Bozen
	0471 417 265
	Bereich Innovation und Beratung
	Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen

	Brixen
	Pädagogisches Beratungszentrum
	Brixen
	0472 278 221
	Stadelgasse 8/b, 39042 Brixen

	Bruneck
	Pädagogisches Beratungszentrum
	Bruneck
	0474 580 186
	J. Ferrari Straße 10, 39031 Bruneck

	Meran
	Pädagogisches Beratungszentrum
	Meran
	0473 252 207
	Palais Esplanade - Sandplatz 10
	39012 Meran

	Schlanders
	Pädagogisches Beratungszentrum
	Schlanders
	0473 730 848
	Realgymnasium, Franziskusstraße. 6
	39028 Schlanders

	Unterland
	Pädagogisches Beratungszentrum
	Neumarkt
	0471 824 166
	Franz Bonatti Platz 2/3, 39044 Neumarkt

Vom Gesetz vorgeschriebene italienische Sprachtests

In zwei Fällen sieht die italienische Gesetzgebung für Nicht-EU-Bürger den verpflichtenden Nachweis der Italienischkenntnisse auf Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens vor. Einerseits handelt es sich um den **Sprachtest zum Erlangen der unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung** (permesso di soggiorno UE per soggiornanti di lungo periodo), andererseits um den **Sprachtest für das Integrationsabkommen,** das von Nicht-EU-Bürgern unterzeichnet werden muss, die zum ersten Mal nach Italien einreisen. Die neuen Mitbürgerinnen und Mitbürger erhalten für besuchte Kurse, abgelegte Tests und verschiedene Arbeiten/Aktivitäten Punkte (genauere Informationen finden sich im Kapitel zu den rechtlichen Grundinformationen).

Sprachtest zur unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung – Dekret des Innenministeriums vom 4. Juni 2010

Zusätzlich zu anderen notwendigen Voraussetzungen zur Erlangung der unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung muss auch der vorgenannte Sprachtest nach mindestens fünfjährigem Aufenthalt in Italien abgelegt werden. Besagter Test ist seit 9. Dezember 2010

gemäß Art. 9, Abs. 2bis des Einheitstextes Nr. 286/1998 vorgesehen. Es besteht keine Möglichkeit, den Sprachtest auf Deutsch abzulegen.

Die Anmeldung für den Sprachtest für die langfristige Aufenthaltsgenehmigung erfolgt online unter: https://testitaliano.interno.it/. Der Prüfungstermin wird vom Regierungskommissariat mitgeteilt. Weitere Informationen erteilt die vorgenannte Behörde.

Sprachtest für das Integrationsabkommen

Gemäß D.P.R. Nr. 179/2011 müssen Personen aus Nicht-EU-Ländern, welche zum ersten Mal nach Italien einreisen, älter als 16 Jahre alt sind und eine Aufenthaltsgenehmigung von mindestens einem Jahr beantragen, einen italienischen Sprachtest auf Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens ablegen. Genauere Informationen finden sich im Kapitel zu den rechtlichen Grundinformationen.

Das Recht auf Schulbildung und die Schulpflicht

Minderjährige ausländische Kinder, die sich im Land aufhalten, unterliegen der Schulpflicht, wobei unabhängig von der Rechtsmäßigkeit ihres Aufenthaltstitels (siehe Art. 45 der Durchführungsbestimmung des G.V.D. 268/1998) auch die Bestimmungen im Bereich Schulbildung, Zugang zu den verschiedenen Ausbildungsdienstleistungen und Teilnahme an der Schulgemeinschaft Anwendung finden (vergleiche Art. 38 des G.V.D. 268/1998).
Die Schulpflicht bleibt aufrecht, auch wenn die Eltern des/der Minderjährigen sich illegal in Italien aufhalten, oder wenn die von der Schule beantragte Dokumentation gar nicht bzw. nicht vollständig abgegeben wurde. In diesem Fall werden die Kinder mit Vorbehalt in die Schule eingeschrieben. Art. 6, Abs. 2 des Einheitstextes sieht nämlich vor, dass bei der Schuleinschreibung die Aufenthaltsgenehmigung der Eltern nicht vorgezeigt werden muss. Die Position des/der Minderjährigen wird getrennt von jener seiner/ihrer sich in Italien illegal aufhaltenden Eltern gewertet und gibt ihm/ihr Zugang zur Ausbildung in jeglichen schulischen Einrichtungen, auch zum Kindergarten.

Daraus folgt, dass die Schulpflicht der ausländischen Minderjährigen jener der italienischen Kinder gleichgestellt ist. Die **Nichteinhaltung** dieser Pflicht seitens der Eltern bzw. der Vormundschaft der Kinder, kann gemäß art. **731 StGB geahndet** werden. Zudem führt der Verstoß obgenannter Regel zum vollständigen **Verlust aller Integrationspunkte** – nicht nur jener, die mit Unterzeichnung des Integrationsabkommens anerkannt wurden, sondern auch aller eventuell später angesammelten Punkte – und folglich zur **Auflösung des Integrationsabkommens.**

Die Gesetzgebung sieht eine Schulpflicht bis 16 Jahre und eine Bildungspflicht bis 18 Jahre vor, wobei der Jugendliche das Recht hat einen Hochschulabschluss bzw. eine mindestens dreijährige Berufsqualifikation zu erlangen. Dies bedeutet, dass auch Minderjährige, welche sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Land befinden und gerade eine Schulausbil-

dung absolvieren, bei Vollendung ihres 18. Lebensjahres nicht die Ausbildung abbrechen müssen, sondern bis zum Erhalt des Studientitels weiterhin die Schule besuchen dürfen. Die der Schulpflicht unterliegenden Minderjährigen werden in der Regel in jene Klasse eingeschrieben, die ihrem Lebensalter entspricht.
Es gibt jedoch Ausnahmen:

- wenn laut Schulsystem des Herkunftslandes der Schüler/innen, selbige in eine höhere bzw. in eine niedrigere Schulstufe des italienischen Schulsystems eingeschrieben werden sollten;
- wenn die Schüler/innen aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in eine höhere bzw. niedrigere Schulstufe eingeschrieben werden müssen;
- wenn die Schüler/innen noch nicht den erforderlichen Schulabschluss erhalten haben, um in die ihrem Lebensalter entsprechende Schulstufe eingeschrieben zu werden.

Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 2026 vom 30. Dezember 2011 „Einschreibung in den Kindergarten, in die Grund-, Mittel-, Ober-, Berufs- und Fachschule“ unter Art. 5 vorgesehen hat, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgrund der besuchten Schuljahre in die darauffolgende Klasse, welche sie im Herkunftsland erfolgreich abgeschlossen haben, eingeschrieben werden. Schülerinnen und Schüler, die aus Nicht-EU-Staaten kommen, werden hingegen in der Regel in jene Klasse eingeschrieben, die ihrem Lebensalter entspricht.

Besagter Artikel sieht außerdem vor, **dass die Gemeinden die Verpflichtung haben den Schulen die Anmeldung von ausländischen Schülerinnen und Schülern mitzuteilen.**

Artikel 12 des vorgenannten Beschlusses regelt hingegen die **Aufsicht über den Schulbesuch** und sieht vor, dass die Schulführungskräfte über den Schulbesuch aller an der Schule eingeschriebenen Schülerinnen und Schüler wachen. Sollte der Verpflichtung zum Besuch der Schule nicht nachgekommen werden, müssen die Schulführungskräfte Verbindung mit der Herkunftsschule und den Eltern oder Erziehungsberechtigten aufnehmen. Wenn der Schulpflicht bzw. der Bildungspflicht nicht nachgekommen wird, melden dies die Schulführungskräfte dem zuständigen Bürgermeister/der zuständigen Bürgermeisterin, der zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörde sowie dem zuständigen Schulamt oder dem zuständigen Amt der Landesberufsschule.

Auch das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 76/2005 - “Definizione delle norme generali sul diritto-dovere all‘istruzione e alla formazione” sieht ausdrücklich vor, dass die Verantwortung bezüglich Einhaltung der Schul- und Bildungspflicht auf den Eltern bzw. auf dem eventuellen Vormund der Minderjährigen lastet. Sie müssen nämlich die Kinder in die Schule einschreiben. Die Aufsicht über den Schulbesuch liegt hingegen, laut Gesetz, bei verschiedenen Ämtern und Institutionen: **bei der Gemeinde, wo die Kinder ihren Wohnsitz haben;** bei der Schulführungskraft der Schule, wo die Kinder eingeschrieben sind; bei der Provinz und bei jenen, die Jugendliche mittels Ausbildungsverträgen anstellen sowie beim jeweiligen Betriebstutor.

› Obiges vorausgeschickt, muss die Gemeinde verstärkt darauf achten, dass Familien mit Kindern und Jugendlichen, die während des Schuljahres in die Gemeinde zuwandern, die Schulen sofort kontaktieren, damit der Unterricht aufgenommen werden kann. Gleichzeitig sollten auch die Sekretariate der Schulsprengel seitens der Gemeinde über die Zuwanderung neuer Familien mit bildungspflichtigen Kindern informiert werden.

Weitere Informationen zum italienischen Schulsystem:
Das Amt für Ausbildungs- und Berufsberatung hat eine Broschüre in zwölf Sprachen mit Informationen zum Schulsystem in Italien, zur Ausbildungs- und Berufsberatung sowie zur Bildungsförderung erstellt. Sie kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: www.provinz.bz.it/bildungsfoerderung/service/978.asp.

	Amt für Ausbildungs- und Berufsberatung
	Abteilung Bildungsförderung
	Landhaus 7
	Andreas-Hofer-Straße 18, 39100 Bozen
	0471 413 350

Studientitelanerkennung und Berufstitelanerkennung

Informationen zur Studientitelanerkennung und zur Berufstitelanerkennung erteilt die Abteilung Bildungsförderung.

	Studieninformation Südtirol
	Abteilung Bildungsförderung
	Landhaus 7
	Andreas-Hofer-Straße 18, 39100 Bozen
	0471 413 301 / 06 / 07

Informationen zur Anerkennung von Studien- und Berufstiteln im Gesundheitswesen erteilt das Amt für Ausbildung des Gesundheitspersonals.

	Amt für Ausbildung des Gesundheitspersonals
	Abteilung Gesundheitswesen
	Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
	39100 Bozen
	0471 418 140

Gesundheit und Soziales

Zugang zum Südtiroler Gesundheitsdienst

Der Zugang zu Sozial- und Gesundheitsleistungen wird auch neuen Mitbürgerinnen und Mitbürgern gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen zugesichert.
EU- und Nicht-EU-Bürger können sich – im Beisein bestimmter Voraussetzungen wie z.B. die Wohnsitzbescheinigung – in den Landesgesundheitsdienst eintragen lassen. Die diesbezügliche Zuständigkeit liegt beim Südtiroler Sanitätsbetrieb.
Informationen über die Voraussetzungen für die Eintragung erhalten Sie in den jeweiligen Zweigstellen:

	Sanitätsbetrieb Bozen
	0471 909 122 / 13
	distretto-amm.bolzano@asbz.it

	Sanitätsbetrieb Brixen
	0472 813 640
	verw.sprengel@sb-brixen.it

	Sanitätsbetrieb Bruneck
	0474 586 506
	sprengel-bruneck-umgebung@sb-bruneck.it

	Sanitätsbetrieb Meran
	0473 496 702
	leist@asbmeran-o.it

Gesundheitsleistungen für Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung

Da das Recht auf Gesundheit in Italien als Grundrecht anerkannt ist, haben auch Nicht-EU-Bürger ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung, in dringenden oder notwendigen Fällen, Anrecht auf Gesundheitsversorgung. Hierbei spielt auch die öffentliche Sicherheit eine große Rolle: Hätte eine Person mit einer ansteckenden, möglicherweise gefährlichen Krankheit nicht die Möglichkeit, sich behandeln zu lassen, so stellt dies eine Gefahr für die gesamte Bevölkerung dar.

Personen ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung werden bei einer Behandlung im Krankenhaus mit dem sog. „codice STP – straniero temporaneamente presente“ eingetragen. Weitere Informationen erhalten Sie beim Ambulatorium STP im Krankenhaus Bozen:

	Ambulatorium STP
	Krankenhaus Bozen
	0471 908 083
	ambulatoriostp@asbz.it

Wohnen

Wohnen ist ein Grundbedürfnis und ein international verbrieftes Menschenrecht. Das Recht auf Wohnen fordert eine hinreichende Verfügbarkeit sowie angemessenen und menschenwürdigen Wohnraum. Auch ein offener, diskriminierungsfreier und bezahlbarerer Zugang zum Immobilienmarkt sollte gewährleistet werden.

Wohnbescheinigungen

Besonders für Nicht-EU-Bürger ist es wichtig eine geeignete Wohnung zu finden, zumal zur Beantragung der unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung, als auch im Verfahren zur Familienzusammenführung der Nachweis einer angemessenen Wohnung unabdingbar ist. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass die Gemeinden zwei Arten von Wohnbescheinigungen ausstellen:

Bescheinigung über den Eignungszustand der Wohnung: erforderlich für das Verwaltungsverfahren zur Familienzusammenführung

Bescheinigung über die Angemessenheit der Wohnung: Diese Art von Bescheinigung wird von verschiedenen Körperschaften, wie z.B. Quästur, Gemeinde, Provinz, WOBI usw. für die Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung, Gewährung von Darlehen durch die Landesverwaltung, Überfüllung, Rangordnung für die Zuweisung einer Wohnung angefordert.

Besagte Bescheinigungen werden nach Vermessung der Wohnung im Rahmen eines Lokalaugenscheins durch die Gemeinde ausgestellt. Ob eine Wohnung für angemessen bzw. geeignet befunden wird, hängt von der Art der beantragten Bescheinigung ab.

› Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit zum Abbau von Vorurteilen könnte ausländischen Staatsbürgern den Zugang zum Wohnungsmarkt erleichtern. Auch wäre es hilfreich, Neuankömmlinge zu begleiten, um sie mit unseren Sitten und Gebräuchen vertraut zu machen, z.B. Mülltrennung, Hausordnung usw.

Besondere Unterkünfte

Die Arbeiterwohnheime des Wohnbauinstitutes stehen Personen mit einem regulären Arbeitsverhältnis bzw. unter bestimmten Umständen auch anderen Personengruppen zur Verfügung.
Mehr Informationen erteilt das Wohnbauinstitut:

	Institut für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirols
	Mailandstraße 2, 39100 Bozen
	0471 906 611
	www.ipes.bz.it/de/dienste/arbeiterwohnheim.asp

Notunterkünfte

In Notfällen bieten einige Einrichtungen auch Notunterkünfte an. Die Sozialdienste können dabei behilflich sein, eine geeignete Notunterkunft zu finden.

Interkultureller Dialog

Interkultureller Dialog gibt Einblick in fremde Weltbilder, Einstellungen und Lebensstile. Zudem führt der Erwerb interkultureller Kompetenzen zu einem besseren gegenseitigen Verständnis und hilft Vorurteile und Ängste abzubauen. Natürlich setzt dies die Bereitschaft voraus, sich mit fremden Kulturen und Systemen auseinanderzusetzen.

Interkulturelle Mediation

Unser Kommunikationsverhalten ist durch unsere Kultur geprägt. Dessen sind wir uns in der Regel allerdings nicht bewusst. Dadurch können Missverständnisse und Konflikte entstehen. In solchen Situationen spielt interkulturelle Mediation eine wichtige Rolle. Interkulturelle Mediatoren bilden eine Brücke zwischen Menschen verschiedener Kulturen und Sprachen, bieten Orientierungshilfe und begleiten den Prozess der wechselseitigen Annäherung.
Auch auf Gemeindeebene können interkulturelle Mediatoren eine wichtige Rolle spielen. Sie können sowohl die Angestellten unterstützen als auch bei Konflikten in der Bevölkerung vermitteln.
Die meisten interkulturellen Mediatoren sind in Genossenschaften und in Vereinen organisiert. Die Kontakte dieser Genossenschaften erhalten Sie bei der Koordinierungsstelle für Integration.

Interkulturelles Lernen

Einwanderung ruft häufig Ängste und Vorurteile hervor. Dies ist zwar ganz normal, jedoch sollte der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden, ihre Ängste und Vorurteile anzusprechen und zu lernen, mit ihnen konstruktiv umzugehen. Die Koordinierungsstelle für Integration und mehrere Vereine bieten mit vieljähriger Erfahrung Workshops und Weiterbildungsangebote in diesem Zusammenhang an.
Kontakte und Informationen können bei der Koordinierungsstelle für Integration angefragt werden.

Mentorenprogramm

Es handelt sich hierbei um ein ehrenamtliches Mentoringprogramm zur individuellen Förderung von interessierten Personen, welche die Sprache erlernen und vertiefen möchten und sich gerne austauschen. Das Programm soll vor Ort wirken, im Dorf, in einem Stadtviertel, vielleicht auch in einem Betrieb. Es kann individuell angepasst werden. Den Rahmen bietet jede Gemeinde vor Ort evtl. auch in Zusammenarbeit mit Vereinen, Bibliotheken, Schulen usw. Erster Ansprechpartner ist der Integrationsreferent oder die Integrationsreferentin der Gemeinde.
Die Koordinierungsstelle für Integration bietet gerne weitere Informationen.

PraxisInterCultura – PIC Group

Die PIC (PraxisInterCultura) Group ist eine Sprachgruppen übergreifende Arbeitsgruppe. Sie setzt sich aus Vertreter/innen von Einrichtungen der Jugendarbeit in Südtirol zusammen, die sich seit Herbst 2010 ca. drei Mal im Jahr treffen, um sich zum Thema interkulturelle Jugendarbeit auszutauschen und gemeinsame Projekte in die Tat umsetzen. Die Gruppe gestaltet sich dynamisch, was bedeutet, dass interessierte Vertreter/innen von Jugendeinrichtungen in Südtirol herzlich zu einer Teilnahme an den PIC-Group-Treffen eingeladen sind.

Kontakt:

	Amt für Jugendarbeit
	Abdelouahed El Abchi
	0471 413 373

Kultur und Freizeit

Integration kann auch durch bürgerschaftliches Engagement erreicht werden: Die kulturelle Öffnung der Gesellschaft ist hierbei von grundlegender Bedeutung.

Das Vereinswesen

Vereine und öffentliche Einrichtungen fördern den interkulturellen Dialog und helfen neue Kontakte zu knüpfen. Kulturelle und sportliche Aktivitäten fungieren als verbindendes Element für alle Altersgruppen. Gemeinsame Aktivitäten verstärken die Kommunikation und das soziale Netzwerk zwischen Menschen verschiedener Herkunft.

Im Allgemeinen bieten Vereine wie Musikkapellen, Sportvereine, Feuerwehr und andere eine gute Möglichkeit, dass sich Personen mit unterschiedlicher Herkunft aber gleichen Interessen begegnen, austauschen und gegenseitig unterstützen können. Die Beteiligung von neuen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, am Vereinsleben sollte auf Gemeindeebene stark gefördert werden.
Außerdem empfehlen wir den Gemeinden die themenspezifischen Vereine, die durch ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger gegründet und geführt werden, den üblichen Zielkategorien zuzuordnen und keine eigene Kategorie im Sinne von „Ausländervereine“ zu führen.

Die Kulturarbeit des Landes

Kulturelle oder künstlerische Vorhaben können vom Land gefördert werden. Körperschaften, Vereine, Komitees und Einzelpersonen können um einen Beitrag für ihre Initiativen und für Investitionen ansuchen. Dies gilt auch für Vereine von ausländischen Bürgerinnen und Bürgern. Zuständig sind die Kulturämter der Landesverwaltung, und zwar über das Komitee zur Koordinierung kultureller und künstlerischer Tätigkeiten und Vorhaben, die mehrere Sprachgruppen betreffen.

Amt für Kultur,
Abteilung Deutsche Kultur
Andreas-Hofer-Str. 18, 39100 Bozen
Priska Großgasteiger
0471 413363

Amt für Kultur,
Abteilung Italienische Kultur
Neubruchweg 2, 39100 Bozen
Monica Soppelsa
0471 411 235
Maria Bonfanti
0471 411 238

Ladinische Kultur
Bindergasse 29, 39100 Bozen
0471 417 020

Amt für Weiterbildung
Abteilung Deutsche Kultur
Landhaus 7, Andreas-Hofer-Str. 18
39100 Bozen

Amt für Weiterbildung, Bibliotheken und audiovisuelle Medien
Abteilung Italienische Kultur
„Plaza-Gebäude“, Neubruchweg 2
39100 Bozen

Amt für Jugendarbeit
Abteilung Deutsche Kultur
Landhaus 7, Andreas-Hofer-Str. 18
39100 Bozen

Amt für Jugendarbeit
Abteilung Italienische Kultur
„Plaza-Gebäude“, Neubruchweg 2
39100 Bozen

4

Wichtige Kontakte und Anlaufstellen

Integration zieht sich durch alle Bereiche unserer Gesellschaft und ist ein Thema an dem eine Vielzahl von Akteuren beteiligt ist. Die Arbeit im Netz und eine Ebenen übergreifende Zusammenarbeit sind von grundlegender Bedeutung, um Integrationsprozesse zu optimieren.

Nachstehend folgt ein Überblick über jene Einrichtungen, die einen besonderen Stellenwert in der Südtiroler Integrationsarbeit einnehmen.

Akteure der öffentlichen Verwaltung

Die Quästur

Die Quästur ist unter anderem für die Ausstellung sowie für die Erneuerung der befristeten und unbefristeten Aufenthaltsgenehmigungen zuständig. Mehrere Informationen zu den verschiedenen Dienstleistungen unter:
http://questure.poliziadistato.it/Bolzano/index-2-96-3.htm

	Staatspolizei – Quästur Bozen
	Palatucci-Platz 1, 39100 Bozen
	0471 947 611
	urp.quest.bz@pecps.poliziadistato.it

	Quästur Meran
	Kornplatz 2, 39012 Meran
	0473 273 511

	Quästur Brixen
	Vittorio-Veneto-Str. 13, 39042 Brixen
	0472 271 611

Das Regierungskommissariat

Das Regierungskommissariat kümmert sich im Bereich Migration und Integration um die Familienzusammenführung und ist für die Beantragung der Staatsbürgerschaft, für die italienischen Sprachtests, die für die unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erforderlich sind sowie für das Integrationsabkommen zuständig. Nähere Auskünfte unter:
http://www.prefettura.it/bozen

	Regierungskommissariat für die Provinz Bozen
	Prinz-Eugen-Allee 11, 39100 Bozen
	Bereich IV – Zivilrechte, Staatsbürgerschaft, Rechtsstellung der Ausländer; Einwanderung und Asylrecht
	Bereichsleiterin: Frau Dr. Margherita Toth
	margherita.toth@interno.it
	0471 294 611 (Telefonzentrale), 0471 294 471, 0471 294 426, 0471 294 457
	protocollo.comgovbz@pec.interno.it

Die Landesverwaltung

Koordinierungsstelle **für Integration**

Die Koordinierungsstelle für Integration

Die Koordinierungsstelle für Integration der Autonomen Provinz Bozen wurde mit dem Landesgesetz Nr. 12/2011 in ihrer aktuellen Form eingerichtet. Sie betreut, koordiniert und fördert Maßnahmen zur Integration neuer Mitbürgerinnen und Mitbürger in Südtirol. Die vier Aufgabenbereiche der Koordinierungsstelle sind die Informationsarbeit, die Fördertätigkeit, die Netzwerk- sowie die Forschungsarbeit.

- **Förderung von Integrationsprozessen durch Auszahlung von Beiträgen**
  Seit 2016 vergibt die Koordinierungsstelle für Integration, Beiträge an Südtiroler Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, die in ihrem Einzugsgebiet Vorhaben mit inklusivem Charakter im Bereich der Integration umsetzen möchten.

- **Aktivierung von Integrationsprozessen durch Sensibilisierung, Information und Projekte**
  Die Koordinierungsstelle bietet Vorträge, Impulsreferate und Infoveranstaltungen zu Themen rund um die Einwanderung und Integration von neuen Mitbürgerinnen und Mitbürgern in Südtirol.

- **Optimierung von Integrationsprozessen durch Netzwerkarbeit**
  Die Koordinierungsstelle setzt in all ihren Aktivitäten auf Netzwerkarbeit. Der Integrationsprozess in Südtirol gelingt, wenn Menschen, Gruppen, Ideen, Erfahrungen und Wissen zusammenfinden, voneinander profitieren und verstärkt zusammenarbeiten. Neben dem Austausch mit den Südtiroler Gebietskörperschaften, umfasst das Netzwerk der Integration öffentliche und private Akteure, Partner im Trentino und Tirol im Rahmen der Euregio sowie Kontakte auf nationaler und internationaler Ebene.

- **Untersuchung von Einwanderung und Integrationsprozessen**
  Um Einwanderung und Integrationsprozesse besser verstehen zu können, müssen sie untersucht und analysiert werden. Die Koordinierungsstelle vernetzt und bündelt Forschungsergebnisse zu den Themen Migration und Integration, sammelt Daten, führt in Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten Studien durch und gibt Inputs zu wissenschaftlichen Arbeiten. Aus den gewonnen Erkenntnissen werden Handlungsempfehlungen für den Integrationsprozess abgeleitet.

Der Landesintegrationsbeirat

Der Landesintegrationsbeirat wurde mit dem Landesgesetz Nr. 12 von 2011 als Beratungsgremium, das von der Landesregierung ernannt wird, eingerichtet. Der Beirat treibt die Integration der zugewanderten Bürgerinnen und Bürger voran und bringt Vorschläge bzw. gibt der Landesregierung Stellungnahmen zur Anpassung der Landesgesetzgebung im Bereich Integration ab.

Der Landesintegrationsbeirat besteht aus 18 Mitgliedern, 11 Ersatzmitgliedern und drei Experten aus dem schulischen Bereich. Acht der 18 effektiven Mitglieder vertreten die neuen Mitbürger und Mitbürgerinnen, und zwar auf der Basis einer gleichwertigen Repräsentanz der verschiedenen Herkunftsländer. Die weiteren Mitglieder gehören verschiedenen Abteilungen der Landesverwaltung, den Gemeinden, den Gewerkschaftsorganisationen, den Arbeitsgeberorganisationen sowie ehrenamtlichen Organisationen an. Den Vorsitz im Beirat führt Integrationslandesrat Philipp Achammer, die Aufgaben des Sekretariats hat die Koordinierungsstelle für Integration inne.

Die Abteilungen der Landesverwaltung und das Netzwerk der Integrationsbeauftragten der Landesverwaltung

Das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 35 vom 15. Oktober 2012, „Verordnung zur Koordinierungsstelle für Integration und zum Landeseinwanderungsbeirat“ sieht gemäß Art. 3, Abs. 1 vor, dass alle Landesabteilungen und die vom Land abhängigen Körperschaften, eine oder einen Integrationsbeauftragten ernennen. Diese Beauftragten arbeiten im „Netzwerk Integration“ zusammen.

Grundsätzlich soll das Netzwerk den Austausch zwischen den Abteilungen erleichtern, um eine bessere Koordinierung der Tätigkeiten zu ermöglichen. Es soll als Denkwerkstatt in Bezug auf Integration fungieren.

Die konkreten Aufgaben des Netzwerkes sind:

- „Integration“ in der öffentlichen Verwaltung als Querschnittsthema verankern und einen „interkulturellen Dialog“ vorantreiben,
- abteilungsübergreifende und interdisziplinäre Themen aufbereiten,
- die Zusammenarbeit der Abteilungen bei themenspezifischen Projekten fördern,
- Informationen und Neuerungen austauschen und aufarbeiten,
- gegenseitige Beratung zwischen den Abteilungen fördern,
- Maßnahmen und Strategien zum Abbau von Integrationsbarrieren vorschlagen,
- den Direktoren der Landesverwaltung Probleme aufzeigen und Verbesserungsvorschläge unterbreiten,
- Sensibilisierungs- und Informationskampagnen vorschlagen.

Die Anwaltschaften des Landes

Das Landesintegrationsgesetz sieht gemäß Artikel 5 die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle beim Südtiroler Landtag vor. Letztere hat ihren Dienst allerdings noch nicht aufgenommen. Interessierte können sich inzwischen an folgende Stellen wenden:

	Gleichstellungsrätin *(insbesondere für Diskriminierungen in der Ausbildung und am Arbeitsplatz)*
	Cavourstraße 23/c, 39100 Bozen
	0471 326 044
	0471 981 229
	gleichstellungsraetin@landtag-bz.org
	www.landtag-bz.org/de/gleichstellungsraetin.asp

	Volksanwaltschaft *(Mittler zwischen Bürger und öffentlicher Verwaltung)*
	Cavourstraße 23/c, 39100 Bozen
	0471 301 155
	0471 981 229
	post@volksanwaltschaft.bz.it
	www.volksanwaltschaft-bz.org

	Kinder- und Jugendanwaltschaft *(für Bedürfnisse von Kindern und Jugendliche)*
	Cavourstraße 23/c, 39100 Bozen
	0471 970 615
	0471 327 620
	info@kinder-jugendanwaltschaft-bz.org
	www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org/

Auch besteht im Falle von Diskriminierungen die Möglichkeit, sich an die nationale Antidiskriminierungsstelle UNAR (Ufficio nazionale antidiscriminazione razziale) zu wenden. Informationen dazu finden Sie unter: www.unar.it.

Die Bezirksgemeinschaften

Regelmäßige Treffen der Integrationsreferenten auf Bezirksebene fördern Austausch und Zusammenarbeit: Gemeinden können bezüglich verschiedener Initiativen voneinander lernen und Ressourcen gemeinsam nützen.

Kontakte der Bezirksgemeinschaften:

Bezirksgemeinschaft Wipptal
0472 761 211

Bezirksgemeinschaft Pustertal
0474 412 933

Bezirksgemeinschaft Salten Schlern
0471 319 400

Bezirksgemeinschaft Überetsch Unterland
0471 826 410

Bezirksgemeinschaft Eisacktal
0472 830 997

Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt
0473 205 161

Bezirksgemeinschaft Vinschgau
0473 736 800

Zivilgesellschaftliche Akteure

Folgende Anlaufstellen bieten Dienste für Zuwanderer und Zuwanderinnen (z.B. Unterstützung bei der Beantragung und Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung, Organisation von Sprachkursen, Beratung u.v.m.), sind jedoch oft auch effiziente Partner bzw. wichtige Anlaufstellen für Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Sozialsprengel.

Caritas

Caritas Migrantes, Bozen
Romstraße 85/A, 39100 Bozen
0471 402 312

Caritas Moca
Verdistraße 10, 39012 Meran
0473 495 620

Caritas Input, Bruneck
Paul-von-Sternbach-Straße 6
39031 Bruneck
0474 554 987

Caritas Flüchtlingsberatung
Marconistraße 7, 39100 Bozen
0471 304 362

Volontarius

Volontarius ONLUS
Giuseppe-Di-Vittorio-Straße 33
39100 Bozen
0471 402 338

Oew - Organisation für Eine solidarische Welt

Oew
Vintlerweg 22, 39042 Brixen
0472 833 950
0472 838 133
info@oew.org

Donne Nissà

Vereinigung Frauen Nissà
Solidarität mit ausländischen Frauen
0471 935 444
0471 163 3007
info@nissa.bz.it

Vereine von Personen mit Migrationshintergrund

Viele Personen mit Migrationshintergrund haben sich in Vereine zusammengeschlossen, die mittlerweile zu wichtigen Ansprechpartnern in der Integrationsarbeit geworden sind. Diese bieten beispielsweise auch Muttersprachkurse und andere kulturelle Veranstaltungen an.
Die Kontakte der sog. Ausländervereine können bei der Koordinierungsstelle für Integration nachgefragt werden (koordinierung-integration@provinz.bz.it).

Patronate

Auch die Patronate sind wichtige Ansprechpartner. Die verschiedenen Kontakte und Adressen können mit Hilfe des nachstehenden Links gefiltert werden:
http://www.provinz.bz.it/aswe/adressen-patronate.asp

Glossar

Aufenthaltsgenehmigung
Die Erlaubnis für Nicht-EU-Bürger, sich längerfristig (mehr als drei Monate) und aus bestimmten Gründen in Italien aufzuhalten. EU-Bürger benötigen keine Aufenthaltsgenehmigung.

Ausländer/Ausländerin, ausländischer Staatsbürger/ausländische Staatsbürgerin
Person, die sich in Italien aufhält, aber nicht die italienische Staatsbürgerschaft besitzt

Ausländer/Ausländerin, der/die sich illegal aufhält
Person, die nicht oder nicht mehr die Voraussetzungen zur Einreise oder zum Aufenthalt in Italien erfüllt. Es handelt sich also um eine Person ohne Aufenthaltsgenehmigung.

EU-Bürger/EU-Bürgerin bzw. Unionsbürger/Unionsbürgerin
Person mit Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates

Flüchtling
Person mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die sich aus berechtigter Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsbürgerschaft sie hat, und wegen dieser Furcht nicht den Schutz des eigenen Landes in Anspruch nehmen kann.

Flüchtlingsstatus
Personen mit Flüchtlingsstatus erhalten eine fünfjährige, bei Ablauf verlängerbare Aufenthaltsbewilligung. Sie erhalten auch ein Reisedokument, welches das Reisen außerhalb Italiens ermöglicht, wobei jedoch die Einreise in das Land aus dem sie geflüchtet sind nicht erlaubt ist. In Bezug auf Arbeit, Zugang zu Berufsverzeichnissen, Schule und Berufsausbildung, Lehrstellen, Zugang zu öffentlichen Anstellungen, Gesundheitsversorgung und Sozialhilfe sind sie italienischen Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt. Ein anerkannter Flüchtling kann außerdem seine Familie (Ehepartner, Kinder und Eltern) ohne Einschränkung bezüglich des verfügbaren Einkommens oder der Wohnsituation nachziehen lassen.

Humanitäre Gründe
Aus humanitären Gründen aufgenommene Personen erhalten eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeit von einem Zeitraum zwischen sechs Monaten und zwei Jahren. Sie kann verlängert werden, sofern die Gründe, die zu ihrer Gewährung führten, weiterhin bestehen. Humanitär Aufgenommene können Reisedokumente beantragen. Es besteht kein Recht auf Familiennachzug. Die Bewilligung gilt nicht als Status, sondern als «einfache Aufenthaltsberechtigung».

Internationaler Schutz
Schutz, den der Staat ausländischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gewährt, indem er ihren Rechtsstatus als Flüchtling oder als Person unter subsidiärem Schutz anerkennt. Das italienische Recht kennt drei verschiedene Formen internationalen Schutzes: Flüchtlingsstatus, subsidiärer Schutzstatus und Aufnahme aus humanitären Gründen. Ausländische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, welche die Anerkennung des internationalen Schutzes anstreben, müssen einen entsprechenden Antrag an den Aufnahmestaat stellen.

Nicht-EU-Bürger/Nicht-EU-Bürgerin
Person mit Staatsbürgerschaft eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist

Person mit Migrationshintergrund
Dieser soziologische Begriff wird häufig für all jene Personen verwendet, die entweder selber oder deren Eltern oder Großeltern aus dem Ausland eingewandert sind. Der Begriff geht also über „Ausländer oder Ausländerin“ und „Einwanderer oder Einwanderin“ hinaus und umfasst auch andere Kategorien: Er wird auch für Personen benutzt, die bereits die italienische Staatsbürgerschaft erlangt haben (die also gar keine Ausländer mehr sind) bzw. die als Kinder oder Enkel ausländischer Eltern in Italien geboren wurden (die also selbst keine Einwanderer sind).

Staatenloser
Person, die keine Staatsangehörigkeit besitzt.

Subsidiärer Schutzstatus
Eine Person mit subsidiärem Schutzstatus erhält eine fünfjährige Aufenthaltsbewilligung. Diese kann verlängert werden, sofern die Gründe, die zu ihrer Gewährung führten, weiterhin bestehen. Ein Reisedokument wird ausgestellt, sofern die betreffende Person von den heimatlichen Behörden keinen Reisepass beantragen kann. Personen mit subsidiärem Schutz sind italienischen Bürgern in Bezug auf Arbeit, Ausbildung, Gesundheitsversorgung und Sozialhilfe gleichgestellt. Sie haben auch das Recht auf Familiennachzug sofern gewisse Voraussetzungen bezüglich Einkommen und Wohnung erfüllt sind. Subsidiären Schutz erhalten auf Ansuchen Personen, die nicht die Voraussetzungen hat, als Flüchtling anerkannt zu werden, bei der aber berechtigte Gründe zur Annahme vorliegen, dass sie bei Rückkehr ins Herkunftsland tatsächlich Gefahr läuft, großen Schaden zu nehmen, und aufgrund dieser Gefahr nicht den Schutz des eigenen Landes in Anspruch nehmen kann.

Zweite Generation
Als „zweite Generation werden Kinder von Ausländerinnen und Ausländern bezeichnet, welche entweder als Minderjährige nach Italien gekommen sind oder hier geboren wurden.

Zusätzliche asyl- und migrationsbezogene Begriffe können in nachstehender Fachliteratur nachgelesen werden:

Europäische Kommission, Europäisches Migrationsnetzwerk – EMN, **Glossar zu Asyl und Migration 2.0 - Ein Instrument zur besseren Vergleichbarkeit,** Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2012

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, **Integrationsglossar. Wer ist wer? Was ist was?,** Österreich, 2014